

Verbandsmagazin

Ausgabe 2/2022





Inhalt

VORWORT

Dank Verband den Kopf freibekommen 5

AKTUELLES

Auf ein Wort! Lehren an der HfÖV – Fragen
beantworten ist wichtig: Steuerberater Henning Thies, LL.M.
wurde von Prof. Asche an die HfÖV berufen 8

Ilka Lehmann – ab jetzt für Sie da
„Schon beim ersten Gespräch sprang der Funke über“ 11

SmaLeTax: „Open for all“ Machen Sie mit! 12

Vor Ort und vor den Bildschirmen: Der Deutsche
Steuerberatertag geht hybrid NEUE WEGE 15

Regel Austausch bis zum Schluss: Neubestelltenfeier
mit Blick über Bremen und Blick in die Zukunft 16

Mitgliederversammlung im schönen Club zur Vahr e.V.
Bremen: Golf, Spargel & Good News 18

Der Verband stellt sich vor!
„Auch mal was aufs Konto Spaß buchen“ 20

Mitarbeitern in schweren Stunden Halt geben
Der richtige Umgang mit Trauer am Arbeitsplatz 22

FREIE BERUFE

Potenzial von Frauen gerade für Gründung nutzen 24

Jobportal der Freien Berufe für geflüchtete Ukrainerinnen
und Ukrainer gestartet 26

NACHRICHTEN

Bremer Steuer-Schlüssel 2022: Preisverleihung an
Prof. Dr. Johanna Hey 28

Zukunft der Kanzlei: Was gegen Fachkräftemangel hilft
(und wie Sie es bezahlen können) 30

Digitale Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant 33

Mit Taxdo international tätige Onlinehändler
zielgerichtet beraten 35

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU):
Nutzen Sie die Verlängerung der Pilotphase 36

Auf zu neuen Ufern: Change-Management im Betrieb 37

Teil 1: Motivation und Leistungsbereitschaft 38

DSTV-BERICHT

Grundsteuer und mögliche Softwarelösungen 40

DStV setzt sich im Hearing für Nullzins bei der
Vollverzinsung ein 41

DStV jubelt: Durchbruch bei Fristverlängerungen 42

Steuerberaterplattform und besonderes
elektronisches Steuerberaterpostfach 43

Energiepreispauschale: Vorleistung der
Arbeitgeber abgewendet 44

Geplanter Hinweisgeberschutz: DStV
warnt vor Zwei-Klassen-Steuerberatung 45

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung:
DStV nimmt Stellung zum BMF-Entwurf 45

DSTV-EUROPA

EU-Kommission kündigt Sanktionierung missbräuchlicher Steuerberatung an	46
E-Invoicing: DStV fordert Datensicherheit bei Übermittlung von EU-Meldepflichten	47

BFH-ENTSCHEIDUNGEN

Aktuelle BFH-Entscheidungen	42
-----------------------------	----

SEMINARE

Minijobs – Geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte	51
Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz bis zur Ausnahme	52
Rund um den Kleinunternehmer – Grundlagenseminar zu § 19 UStG	53
Immobilien-Update	54
Verkehrssteuerrechtliche Organschaft – Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer	55
Umstrukturierung von Personengesellschaften	56
Internationales Steuerrecht	57
Aktuelles Verfahrensrecht für die Beratungspraxis	58
Die GmbH in der Krise	59
Annexberatung durch den Steuerberater – Sanierungsinstrumente in der Insolvenz	60
Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt	61

Michael Tiedt

Stellvertretender
Vorstandsvorsitzender, StB



Dank Verband den Kopf freibekommen

Derzeit erweist es sich durchaus als schwierig für Mandanten, einen Steuerberater zu finden – nicht nur wegen des Fachkräftemangels. Als gesamter Berufsstand sind wir überlastet. Und ein zusätzlicher Stressfaktor ist, dass wir bei aller Fortbildung und Erfahrung manches nicht richtig einordnen können. Dazu gehören fehlende Regelungen zum korrekten Umgang mit den Endabrechnungen der Coronahilfen, während gleichzeitig noch immer nicht alle Überbrückungsgelder ausbezahlt wurden. Insgesamt ist es sehr unbefriedigend, dass wir bei diesen Aufgaben, die ja eigentlich nicht wirklich zu unserer Arbeit gehören, mit auslegbaren FAQs arbeiten müssen statt mit verbindlichen gesetzlichen Regelungen.

Zu diesen Stressfaktoren addiert sich die Herausforderung der Grundsteuerreform samt praktischen Detailfragen wie nach der passenden Software und funktionierenden Schnittstellen. Was an Daten für die neue Grundsteuerberechnung genau abgefragt wird, ist keinesfalls bundeseinheitlich geregelt, nicht einmal zwischen Bremen und Niedersachsen. Wo klare Strukturen fehlen, kostet die Umsetzung zusätzliche Zeit, die uns an anderer Stelle fehlt. Es ist schade, dass wir darum zum Teil neue Mandanten gar nicht bedienen können.

Umso schöner, dass es im Verband die Möglichkeit gibt, den Kopf freizubekommen. Ein gutes Beispiel dafür war die Mitgliederversammlung – samt Golfturnier, Spargelgenuss und Rahmenprogramm. Der Club zur Vahr ist eine tolle Location in Bremen. Ich danke dem Team der Geschäftsstelle, dass sie den Tag so wunderbar organisiert haben, nachdem wir zwei Jahre darauf warten mussten.

Für ein ganzes Wochenende fern des Büros kann man sich als Mitglied dem Verband ebenfalls anschließen und nach Spiekeroog reisen. Dort weht stets ein frischer Wind und es gibt frisches Wissen bei unseren beliebten „bremer steuertagen“. Allerdings sind nur noch wenige Plätze frei. Wer noch mitfahren will, sollte sich zügig melden!

Als schöne Tradition für unseren Beruf und als beste Werbung für unseren Verband verstehen wir die Neubestelltenfeier mit frischgebackenen Bremer Steuerberatern und Steuerfachwirten. Nach zwei Jahren Pause konnten wir uns endlich wieder mit dem Berufsnachwuchs im Deck 20 treffen und allen gebührend gratulieren. Die Freude darüber war nicht nur bei uns groß.

Aufgrund der Zahl von über 50 Anmeldungen merkten wir schnell, die Veranstaltung ist vermisst worden. Hier hat unsere gute Kooperation mit der Steuerakademie Bremen sowie mit der Deutschen Bank als Sponsor erneut gut funktioniert. Ich persönlich finde die lockere Stimmung dort oben im Deck 20 hervorragend. Es ist einfach eine perfekte Gelegenheit, den Verband beim Berufsnachwuchs positiv ins Gespräch zu bringen und zu zeigen, wie wichtig die Organisation über den Verband ist, unter anderem um sich zu vernetzen.

Nachwuchs ist 2022 für unseren Verband in doppelter Hinsicht ein gutes Stichwort. Zum einen sind wir froh, dass wir Alexandra Kremer mit einem guten Gefühl in ihre Elternzeit entlassen können. Sie ist natürlich nicht wirklich zu ersetzen. Trotzdem haben wir mit Ilka Lehmann (die Sie hier im Magazin kennenlernen können) eine passende neue Mitarbeiterin für die Geschäftsstelle gefunden. Es ist toll, dass der Übergang lückenlos erfolgen konnte. So werden Sie wie gewohnt gut betreut.

Zuwachs können wir auch direkt für uns als Landesverband feststellen. Im letzten Jahr hat sich die Zahl der Mitglieder im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. auf über 700 erhöht. Das freut uns sehr, schließlich vertreten wir damit wirklich den Großteil der insgesamt circa 1000 Steuerberater in Bremen. Sie wissen, dieses Wachstum hat mit der 2020 gemeinsam beschlossenen Änderung in der Beitragsstruktur zu tun. Dass wir diese interne Reform angegangen sind, hat sich also als richtig erwiesen.

Das Interesse an der Zugehörigkeit zu unserem Berufsverband und der Wunsch nach Austausch unter Kolleginnen und Kollegen ist weiterhin groß. Das motiviert uns, engagiert weiterzumachen, mit fachlichen Angeboten, mit Steuerberater-Meetings und mit Veranstaltungen in lockerer Atmosphäre wie unserem Sommerfest. Der Lohn unserer Arbeit ist dabei eine rege Teilnahme. Darum hoffe ich, wir sehen auch Sie bald wieder persönlich bei einer unserer Veranstaltungen. Oder Sie wenden sich mit Ihren Fragen und Anliegen an uns als Vorstand oder an unsere Geschäftsstelle. Wir sind für Sie da!

Herzliche Grüße



Michael Tiedt

Stellvertretender Vorsitzender, StB

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Mehr Informationen unter datev.de/steuerberatung



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Lehren an der HfÖV – Fragen beantworten ist wichtig

Steuerberater Henning Thies, LL.M.
wurde von Prof. Asche an die HfÖV berufen

Auf ein Wort!

Mandanten zu ihren Steuerpflichten zu beraten, ist das eine – Studierende für steuerliche Inhalte und Gesetzestexte zu begeistern, ist etwas anderes. Beides passt gut zusammen, findet Henning Thies.

Steuerberater Henning Thies engagiert sich nebenberuflich seit dem Wintersemester 2021/22 als Lehrbeauftragter an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen. Seine Lehrthemen sind Gewinneinkünfte, Überschusseinkünfte sowie die Grundlagen der Gewerbe- und Körperschaftsteuer. Als Herausforderung empfand er in seinen ersten beiden Semestern als Lehrbeauftragter das Erstellen der Unterrichtsunterlagen. Denn: Henning Thies ist es wichtig, mit anschaulichen Beispielen aus der Praxis zu arbeiten.

Ebenso galt es für ihn, sich aufgrund der Corona-Pandemie mit Online-Vorlesungen und hybriden Lehrveranstaltungen anzufreunden. Seine Motivation ist: „Ich will zeigen, wie spannend das Steuerrecht und unser Beruf sein können.“

Wie kam es zur Zusammenarbeit mit der HfÖV?

Ich habe selbst an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen studiert und dort meinen Bachelor of Laws gemacht. Das ist noch gar nicht allzu lange her. Der weitere Kontakt mit Prof. Dr. Michael Asche ergab sich dann im Rahmen eines mit der Hochschule durchgeführten Praktikertages. Als Sprecher des dortigen Fachbereichs Steuerverwaltungsdienst und als Professor für Allgemeines und Besonderes Steuerrecht kam er auf mich zu mit der Bitte, eine Lehrveranstaltung zu übernehmen. Da ich erst im letzten Jahr meine Steuerberaterprüfung abgelegt hatte, war bei mir der Eindruck vom Lernen noch ganz frisch. Zudem konnte ich dank der neuen Aufgabe nicht in dieses Loch fallen, welches sich bei einigen nach der intensiven Zeit der Prüfungsvorbereitung auftut. Die Anfrage erreichte mich also im richtigen Moment.

Dazu kommt: Es ist sicher vielen bekannt, dass die HfÖV Bremen praxisnah arbeitet und lehrt. Ihr eigener Anspruch ist eine sehr hohe Berufsorientierung für kleine Studiengruppen in einer persönlichen Lernatmosphäre. All das entspricht meiner Maxime von einem guten Studium. Und die Vorstellung hat mir von Anfang an gut gefallen, jungen Leuten das Steuerrecht anschaulich zu erklären. Aus diesem Grund habe ich zugesagt und dann im Herbst 2021 mit meiner Arbeit dort begonnen.

Welche Themen unterrichten Sie an der HfÖV?

Im Wintersemester biete ich eine Veranstaltung im dritten Semester an. Diese behandelt zum einen die Gewinneinkunftsarten und zum anderen die Grundlagen der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Im Sommersemester gebe ich für Studierende des zweiten Semesters nur eine Lehrveranstaltung, und zwar zu Überschusseinkünften. Beides unterrichte ich grundsätzlich jede Woche in zwei Blöcken von je 90 Minuten Dauer. Durch die Corona-Pandemie fanden die Veranstaltungen sowohl online als auch in Präsenz statt.

Beides hat Vorteile. Besonders anstrengend war das Hybrid-Format, doch alles hat gut geklappt – sehr hilfreich war an der Stelle die technische Unterstützung der Hochschule. Gibt es vonseiten der Studierenden zu den Lernmodulen über die eigentliche Veranstaltung hinaus weitergehende oder nachträgliche Fragen, bietet die HfÖV spezielle Tutorien an. Die Abstimmung mit der Tutorin, einer Studentin aus dem 7. Semester, funktioniert dabei sehr gut. Überhaupt ist das Miteinander unter den Lehrenden an der HfÖV sehr gut, obwohl die Pandemie das persönliche Kennenlernen etwas erschwert hatte.

Wie erleben Sie die Studierenden?

An der HfÖV sind die Gruppen klein, meistens 20 bis 25 Personen. Das ermöglicht eine gute Lernatmosphäre für die Studierenden und erleichtert das Vermitteln von Wissen, weil ich gut auf alle Fragen eingehen kann. Und es ist aus meiner Sicht das Wichtigste, viele Fragen zu stellen und sich intensiv mit allen Themen von der Praxisseite aus zu befassen.

Die Studierenden an der HfÖV setzen sich aus Teilnehmenden dualer Studienangebote, fertig ausgebildeten Steuerfachangestellten sowie freien Studierenden ohne bisherige Berufsausbildung im steuerlichen Bereich zusammen. Es gibt also oft Vorwissen ebenso wie Erfahrung im konkreten Arbeiten in Steuerkanzleien. Das spornt mich noch mehr an. Allerdings habe ich im ersten Durchlauf meiner Veranstaltungen gemerkt, dass ich zum Teil zu tief in die Fachthemen gegangen bin. Das Verstehen braucht mehr Zeit, als ich in der Vorbereitung zunächst annahm. Den Aufbau und die Struktur der Unterlagen und Veranstaltungen optimiere ich darum weiter. Diese Vorgehensweise kennen wir als Steuerberatende gut. Schließlich gehen wir Jahr für Jahr mit dem stetigen Wandel des Steuerrechts um. Änderungen sind also unser tägliches Geschäft.

Wie bringen Sie die Arbeit in der Kanzlei und Ihre Lehrtätigkeit unter einen Hut?

Ich bin weiterhin im Hauptberuf angestellt in einer Kanzlei und für die dortigen Mandaten vor allem im Ertragsteuerbereich tätig. Zum Glück geht die Hochschule auf meine zeitlichen Wünsche und Möglichkeiten ein. So kann ich die Vorlesungen gut in meinen Arbeitsalltag integrieren. Trotzdem bedeutet meine Lehrtätigkeit eine zusätzliche Belastung, vor allem am Wochenende. Dies betrifft insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen sowie die Berücksichtigung sich ändernder Gesetze und der Rechtsprechung und natürlich die Erstellung von Klausuren.

Was ist Ihnen als Lehrender wichtig?

Für die Studierenden ist es, glaube ich, von Vorteil, dass ich aus der Praxis komme. Das Steuerrecht selbst ist theoretisch. Die Gesetzestexte sind zudem zum Teil sehr abstrakt. Um das zu verstehen, braucht es anschauliche Beispiele aus der Praxis. Für die Entwicklung von Fällen für meine Veranstaltungen nutze ich zum

Teil auch eigene berufliche Erfahrungen. Eine Herausforderung bei der Ausarbeitung dieser Beispiele ist immer, sie gleichzeitig aussagekräftig und interessant zu gestalten. Vor allem muss ich für alles plausible und korrekte Lösungen parat haben. Und wenn vonseiten der Studierenden Nachfragen kommen, kann es sein, dass ich diese selbst zunächst nachschlagen muss. Das bringt auch mich weiter.

Grundsätzlich möchte ich mit meiner Lehrtätigkeit zeigen, wie spannend das Steuerrecht sein kann. Im Alltag wirkt es offenbar, als wäre unser Beruf langweilig und eintönig. Ich kann mir diese Wahrnehmung gar nicht erklären, denn unsere Mandanten aus den verschiedensten Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft, unsere Aufgaben und das Entwickeln individueller Lösungen machen unseren Beruf abwechslungsreich. Auch für dieses Studium kann ich nur werben, hier geht es weniger um Lesen und Pauken von Gesetzestexten als um das Verstehen der Materie und wie man seinen Mandanten helfen kann – und das ist interessant.

Ilka Lehmann – ab jetzt für Sie da „Schon beim ersten Gespräch sprang der Funke über“

Am 1. August 2022 heißt es für Alexandra Kremer „Hurra, Elternzeit!“. Sie geht mit einem doppelt guten Gefühl in ihre Familienmonate. „Mein Mann und ich sind voller Vorfreude auf unser Baby und hier in der Geschäftsstelle freuen wir uns so, dass wir mit Ilka Lehmann eine tolle neue Kollegin gefunden haben. In den letzten Wochen konnten wir sie in Ruhe in ihre Aufgaben einarbeiten. Und ich weiß, sie freut sich besonders auf die Betreuung der Mitglieder.“

Frisch im Einsatz: Die Bereiche Verbandsorganisation und Mitgliederbetreuung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. liegen ab jetzt in der Verantwortung von Ilka Lehmann. Dazu kommen einige Aufgaben aus dem Feld der Kommunikation und des Marketings. „Genau diese Mischung gefällt mir gut und passt gut zu mir. Ich habe vorher für verschiedene Vereine gearbeitet und bin zudem sehr interessiert an Grafik-Design. Aufgrund meines nebenberuflichen Fernstudiums kann ich beispielsweise professionelle Druckvorlagen erstellen. Ähnlich wie Alexandra Kremer bin ich in der Lage, einen Teil der Werbeaufgaben und der Social Media-Aktivitäten für den Verband zu übernehmen. Ebenso sehe ich eine meiner Stärken in der Verwaltungsarbeit. Insgesamt kann ich hier alles einbringen, was ich im Laufe meiner Berufstätigkeit an Können erworben habe – und das in diesen schönen modernen Büros mit netten Kolleginnen.“

Vielseitigkeit willkommen: Der Aspekt der Vielseitigkeit von Ilka Lehmann freut das Team der Geschäftsstelle besonders: „Wir hatten gehofft, wieder jemanden zu finden, der neben einem Gespür für den Verband und Organisationstalent auch Interesse an der Erstellung von Werbeunterlagen hat. Es war dann so, dass bereits im ersten Gespräch mit Frau Lehmann der Funke übersprang. Wir waren auch menschlich gleich auf einer Ebene.“

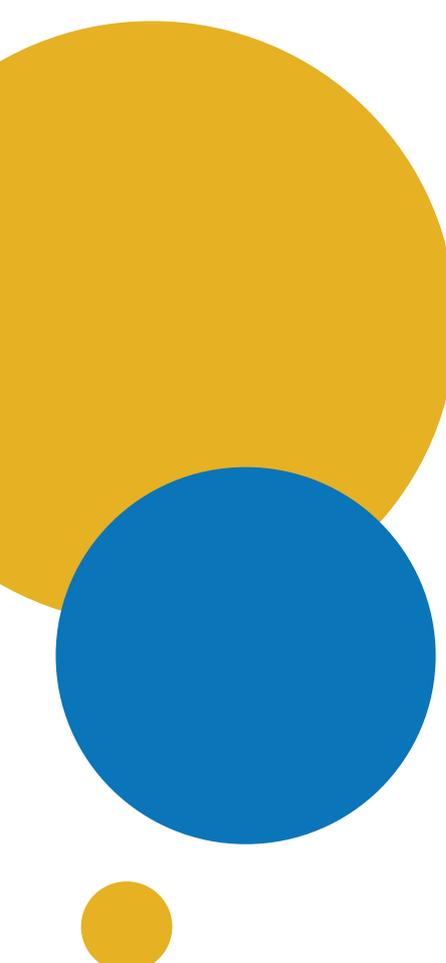
Mitgliederbetreuung geht vor: Seit dem 1. Juni wurde Ilka Lehmann von Alexandra Kremer und Dr. Natalie Thomalla, Geschäftsführerin des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., mit ihren neuen Aufgaben vertraut gemacht. Aufgrund ihrer Erfahrung freut sich Ilka Lehmann besonders auf den Dialog mit den Mit-

gliedern. „Es ist bei Verbänden und Vereinen eben anders als in Wirtschaftsunternehmen. Hier geht es vor allem um die Interessen der Mitglieder. Sie finanzieren schließlich alles, und darum finde ich eine gute Betreuung so wichtig. Das verstehe ich als Kern meiner Arbeit.“

Ilka Lehmann erreichen Sie unter:
Telefon 0421 – 5958416 und per Mail
lehmann@stbv-bremen.de



Ein herzliches Willkommen an unsere neue Kollegin. Ilka Lehmann (l.) vertritt Alexandra Kremer während ihrer Elternzeit. Die beiden verstehen sich blendend.



SmaLeTax: „Open for all“ Machen Sie mit!

Erstes Plattformprojekt läuft: Auswertung von 340 Teilnehmenden an a-Test

„Vor uns liegen die Daten vom Lernverhalten der inzwischen 340 Teilnehmenden. Das ist spannend und aufschlussreich“, berichtet Projektleiter Stefan Licht hochzufrieden. Der laufende SmaLeTax-a-Test beinhaltet vier Lernmodule zu den Grundlagen der Einkommensteuer. Der Lehrstoff wurde interaktiv und zum Teil spielerisch aufbereitet für Auszubildende und Mitarbeitende von Steuerkanzleien.

Seit diesem Jahr steht die KI-gestützte Lernplattform nicht nur Bremerinnen und Bremern zur Verfügung, sondern auch bundesweit allen Interessierten. Dank der Zusammenarbeit mit den Steuerberaterverbänden in Berlin und Brandenburg, in Hamburg sowie mit der Bundessteuerberaterkammer konnte eine überregionale Zielgruppe erreicht werden. SmaLeTax hat damit den ersten Schritt zur breit aufgestellten „Open for all“-Plattform gemacht.

KI-Kompetenzen stärken: Kooperation mit KomKI

Im Frühjahr 2022 haben sich neue Chancen für die Weiterentwicklung von SmaLeTax ergeben. Mit dem ebenfalls im Rahmen der INQA-Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geförderten Projekt KomKI wurde eine testweise Zusammenarbeit durchgeführt.

KomKI hat sich zum Ziel gesetzt, Akteuren in kleinen Unternehmen die zukünftig erforderlichen KI-Kompetenzen zu vermitteln – von Unternehmer*innen und Führungskräften bis zu Beschäftigten und Betriebsräten. KomKI versteht sich darauf, Wissen direkt in die Unternehmen zu bringen. Das passiert aktuell über Workshops und weitere virtuelle Präsenzformate. SmaLeTax kann jetzt als zusätzlicher Baustein unterstützend genutzt werden. Das heißt konkret: Über die Website und App von SmaLeTax können die Interessierten im Nachgang zu den Präsenz-Schulungen grundlegende Fragen zum Verständnis von KI wiederholen. Einzelne Lernsequenzen beschäftigen sich mit dem Umgang von Führungskräften mit KI sowie mit den betrieblichen

Vor- und Nachteilen von KI. Die Inhalte werden von KomKI entwickelt und bereitgestellt, SmaLeTax stellt die Plattform und die KI zur Verfügung. Das ist ein erstes Beispielprojekt, welches zeigt, wie die Plattform mit anderen Inhalten funktioniert. Schließlich ist das Ziel, SmaLeTax langfristig als Open-for-all-Plattform zu etablieren.

Rechnungswesen-Module: ab Herbst einsatzbereit

Neben den neuen Plänen informiert das SmaLeTax-Team: „Wir sind mitten in der Auswertung des ersten Tests. Das liegt alles vor uns und bald können wir hier mehr sagen. Parallel produzieren wir weitere Lernmodule für den sehr komplexen Themenbereich Rechnungswesen. Es ist eine Herausforderung, all die Inhalte Lektion für Lektion umzusetzen. Dabei lautet die Zielsetzung auch hier, SmaLeTax für eine größere Nutzer*innengruppe attraktiv zu machen. Das gibt die Thematik des Rechnungswesens sehr gut her. Schließlich wird dieses Können in Unternehmen auch jenseits der Steuerkanzleien gebraucht.“

DIE ZUKUNFT DES DIGITALEN LERNENS.



ZUR
SMALETAX

Machen Sie mit: SmaLeTax für Ihr Team!

Die Module von SmaLeTax können von allen Verbandsmitgliedern kostenfrei genutzt werden. Die Mitarbeitenden und Auszubildenden Ihrer Kanzlei können sich jederzeit über den QR-Code einloggen!

SmaLeTax

ein Zukunftsprojekt des



Der Aufbau der KI-gestützten Lernplattform „SmaLeTax“ ist ein Projekt des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. Es wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert und ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Im Rahmen der Initiative:



45. Deutscher Steuerberaterstag 2022

NEUE WEGE

9.–11. Oktober 2022

Internationales Congress Center Dresden und online

SAVE
THE DATE

9.–11. OKT

Fortbildung. Netzwerken. Blicke über den Tellerrand. Hochkarätige und hochaktuelle Vorträge und Workshops aus den Bereichen Steuerrecht, Kanzleimanagement und Digitalisierung. Und wie immer runden eine umfangreiche Fachausstellung und unser exklusives Rahmenprogramm die Veranstaltung ab.

Für all das steht der Deutsche Steuerberaterstag. Und das tut er auch in diesem Jahr mit seiner Hybrid-Ausgabe!

Sie entscheiden also selbst, ob wir uns vor Ort in Dresden oder vor dem Bildschirm treffen.

Anmeldung ab Mitte Mai unter www.steuerberaterstag.de

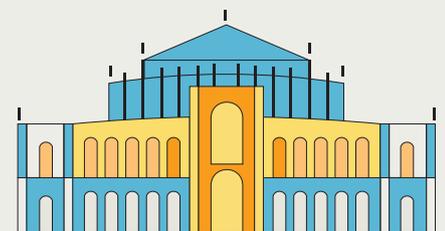
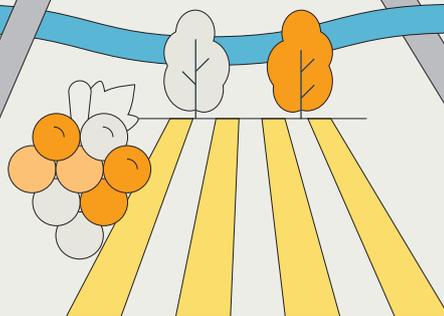
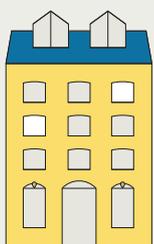
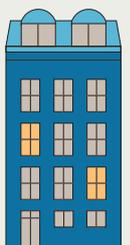
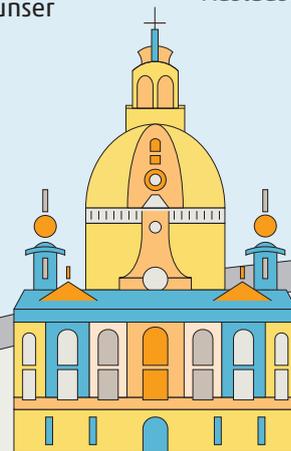
Ausstellung und Fachprogramm im Überblick

- **Endlich zurück:** zwei Tage Fachausstellung in Dresden
- **Alte und neue Partner treffen:** Angebote, neue Entwicklungen und innovative Startups online und vor Ort
- **Große Auswahl:** 5 parallele Bühnen, 2 Livestreams und ein zusätzliches Online-Angebot
- **Verschiedene Formate:** Keynote, Podiumsdiskussionen, Fachvorträge, Workshops
- **Und dazu:** Empfang, Galadinner, Party – unser Rahmenprogramm

Schwerpunkt wie immer: Netzwerken

- **Matchmaking:** Finden Sie genau die Kontakte, mit denen Sie viel gemeinsam haben.
- **Wiedersehen:** Treffen Sie Ihre Konferenzkontakte dieses Jahr auch im virtuellen Raum oder verabreden Sie sich vor Ort.
- **Chat-Roulette:** Sie wollen Ihr Netzwerk erweitern? Lassen Sie sich überraschen!
- **Interaktion:** Wir freuen uns auf Ihre Ideen und den Austausch mit Ihnen.

DRESDEN



Vor Ort und vor den Bildschirmen: Der Deutsche Steuerberatertag geht hybrid NEUE WEGE

Nach einer besonderen Online-Konferenz im vergangenen Jahr wird die Jahreskonferenz des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) e.V. in diesem Jahr das Beste aus beiden Welten vereinen: Online-Angebote inklusive Livestreams und Online-Seminaren und endlich auch wieder eine Präsenzveranstaltung vor Ort! Der 45. Deutsche Steuerberatertag findet vom 9. bis 11.10.2022 live in und aus Dresden statt.

Was erwartet Sie vor Ort?

Zentrum der Konferenz wird das Internationale Congress Center sein, direkt an der Elbe und am Rande der Altstadt. Es erwartet Sie das bekannte Format der Vorjahre – ein Potpourri aus hochkarätigen Impulsen aus Politik und Verwaltung, vertiefenden Vorträgen zum Steuerrecht und kurzweiligen Workshops und Referaten zu wesentlichen Fragen des Kanzleimanagements auf fünf parallelen Bühnen.

Dazwischen wird es viel Raum geben für persönliche Begegnungen. Treffen Sie alte Bekannte oder erweitern Sie Ihr Netzwerk in der Networking Area, in der Fachausstellung oder auf einer der Abendveranstaltungen. Denn selbstverständlich kehrt auch das beliebte Rahmenprogramm zurück: Golfturnier, Stadtrundfahrt, Empfangsabend am Sonntag sowie Galadinner

und Party am Montag – Sie sind herzlich eingeladen, das Wiedersehen sportlich, ausgelassen und/oder auf kulinarisch höchstem Niveau zu feiern.

Was bietet das Online-Ticket?

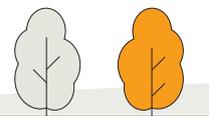
Liveübertragung zweier Bühnen aus dem Congress Center, Workshops und Vorträge via Online-Meeting, Videos zum flexiblen Abruf und voller Zugriff auf die Online-Plattform – auch die Gäste, die nicht vor Ort dabei sein können, kommen auf ihre Kosten.

Treffpunkt aller Gäste, vor Ort und vor den Bildschirmen, wird die aus dem Vorjahr bekannte Konferenzplattform sein. Dort erhalten Sie einen Überblick über alle Teilnehmer, können sich per Chat und Videotelefonie austauschen, die Livestreams sehen und auch mit den ausstellenden Unternehmen in Kontakt treten.



Moderator Marc Bator, der schon im letzten Jahr die Home Edition des 44. Deutschen Steuerberatertags moderierte, führt Sie auch in diesem Jahr durch den Tag. Nach dem virtuellen Treffen 2021 freut er sich nun auf ein Kennenlernen vor Ort.

Erwecken Sie gemeinsam die
virtuelle Welt zum Leben!



Wo geht es zur Anmeldung?

Sichern Sie sich Ihr Ticket zu jeder Menge Wissen und Austausch ab Juni unter www.steuerberatertag.de
Bis zum 31. Juli 2022 zahlen
Frühbucher 590 € zzgl. USt
(regulärer Preis: 690 € zzgl. USt).

Regener Austausch bis zum Schluss

Neubestelltenfeier mit Blick über
Bremen und Blick in die Zukunft



Aktuelles

Ende Mai fand nach zwei Jahren Pause die traditionelle Neubestelltenfeier des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. statt. Als Ort war „Deck 20“ im Landmarktower der Überseestadt gut gewählt. Die Bar bot an dem Abend eine besonders eindrucksvolle Kulisse mit Blick über Bremen samt Wolkenschauspiel zwischen Regen und Sonne. Aus Sicht des Verbandes zeigte die große Zahl der Anmeldungen, diese Veranstaltung kam für alle Seiten zur rechten Zeit, vor allem als Chance auf Austausch unter den jungen Kolleginnen und Kollegen, die in den Jahren 2020, 2021 und 2022 ihre Prüfungen erfolgreich absolviert hatten.

Eröffnet wurde der Abend von Ralf Heitkamp als erstem Vorsitzenden. Er freute sich, Paul Thomas Koßman, Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, sowie Katja Kastaun und Dr. Alexander Pallas von der Bremer Steuerakademie als Gäste begrüßen zu können. Anschließend übergab Michael Tiedt als stellvertretender Vorsitzender Glückwünsche und „Geschenktüten“ im Namen des Verbandes an die Neubestellten. Im Rahmen einer kleinen Geschichte machte er auf den enthaltenen Gutschein für die Teilnahme am Deutschen Steuerberaterntag im Oktober aufmerksam. Ebenso beinhaltete die Tüte die Einladung zum Sommerfest des Steuerberaterverbandes am 1. Juli 2022. Michael Tiedt erzählt: „Später hörten wir mehrfach, dass Verabredungen für ein Wiedersehen bei unserem Sommerfest geplant wurden.

Auch die Freude über die Einladung zum Steuerberaterntag in Dresden war groß. Überhaupt waren vom Anfang bis über den offiziellen Abschluss hinaus Gespräche im Gang. Da das Wetter mitspielte, konnten wir die gesamte Location sehr gut nutzen, draußen und drinnen. Das war bei der großen Teilnehmerzahl optimal.“ Die Unterhaltungen drehten sich viel um Zukunftsplanung, Prüfungen und Prüfungsvorbereitung. Dabei kam auch Kritik an dem bestehenden System auf. Hier sind bereits seit Jahren Diskussionen um Reformen im Gang, die bisher noch von politischer Seite ausgebremst werden.

Neue Inhalte brachte Nils Wrogemann bei einer kurzweiligen Podiumsdiskussion mit ein. Der Deutschen Bank war es als Sponsor der Neubestelltenfeier wichtig, auf gemeinsame Themen hinzuweisen. So ging es Nils Wrogemann als Marktgebietsleiter Firmenkunden neben der aktuellen Lage am Finanzmarkt vor allem um die Situation des Mittelstands. Dieser sei seinem Eindruck nach zuletzt gut durch die Corona-Krise gekommen, benötige jetzt aber erneut die Unterstützung der Steuerberater, um Kriegsfolgen wie Lieferengpässe wirtschaftlich gut durchzustehen. In dem Punkt herrschte Einigkeit. Der Verband ist sich ebenfalls einig, das neue jahrgangsübergreifende Format mit Neubestellten künftig weiterzuführen. Die Idee dahinter ist, wiederholte Aufmerksamkeit für den Verband zu erreichen, um beim Steuerberater-Nachwuchs beste Werbung für eine Mitgliedschaft zu machen.



Mitgliederversammlung im schönen Club zur Vahr e.V. Bremen

Golf, Spargel & Good News

Die gute Stimmung setzte in diesem Jahr bereits vor der eigentlichen Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. ein. Denn zum ersten Mal seit zwei Jahren konnte der offizielle Teil wieder von einem Rahmenprogramm ergänzt werden. Dafür hatte das Organisationsteam der Geschäftsstelle eine besondere Bremer Location gewählt: den Club zur Vahr. So begann der 15. Juni 2022 für viele Mitglieder als Verbandstag und nicht im Büro.

Für den Vormittag hatte der Verband die Mitglieder zu einem 9-Loch-Golfturnier eingeladen, das als 2er Scramble ausgetragen wurde. Für alle Noch-Nicht-Golfer gab es mittags die Chance zur Teilnahme an einem Schnupperkurs, der ebenfalls mit einem kleinen Wettbewerb einherging. Wir gratulieren dem Gewinnerteam nach Nettopunkten Wolfgang Schmidt-Gorbach und Oliver Gampper sowie Ulrike Göken und Michael Schilling als Gewinner nach Bruttopunkten. Sie freuten sich über einen Gutschein für den Club zur Vahr in Garlstedt und in Bremen. Die Flasche Champagner als Siegerprämie im Anfänger-Wettbewerb konnte Jan Siebenmark entgegennehmen. Überall war die Freude groß.

Von 14:00 bis 16:30 Uhr fand die offizielle Mitgliederversammlung statt. Sie wurde von Ralf Heitkamp als erstem Vorsitzenden des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. geleitet und moderiert. Er übergab eingangs das Wort an Claudia Oberdörfer. In ihrem Grußwort als Senatsrätin resümierte sie, dass die vorherrschenden Herausforderungen im Berufsstand ebenfalls bei der Finanzverwaltung erkennbar sind. Hierzu zählen unter anderem Fristenproblematiken,



Fachkräftemangel, Überlastung der Mitarbeiter, Digitalisierung und die andauernde Coronapandemie. Abschließend bedankte sie sich für die gute Zusammenarbeit zwischen Berufsstand und Verwaltung.

Im Jahresbericht des Landesverbandes hatten Vorstand und Geschäftsführung gute Nachrichten über den Zuwachs an Mitgliedern von 663 auf 716 zu verkünden. Gemeinsam berichteten sie zudem vom traditionellen Weihnachtstreff und der gelungenen Neubestelltenfeier. Sie präsentierten das Programm für das kommende Sommerfest und für die diesjährigen „bremer steuertage“ auf Spiekeroog. Ebenso konnten sie die Wiederaufnahme der Stb-Meetings bekanntgeben. Die beliebten, kostenlosen Mitgliederabende finden seit Mai wieder im gewohnten Rhythmus in der Geschäftsstelle statt – samt Vortrag, Snacks und Zeit zum Austausch. Michael Tiedt präsentierte ergänzend die Entwicklung und den aktuellen Stand der KI-gestützten Lernplattform SmaLeTax. Aufgrund der Elternzeit von Alexandra Kremer stellte Geschäftsführerin Dr. Natalie Thomalla den Mitgliedern Ilka Lehmann als neue Verantwortliche für die Verbandsorganisation und die Mitgliederbetreuung vor.

Aktuelles



Anschließend wurde Christiane Kundel als Rechnungsführerin kommissarisch benannt. Bis zu den Neuwahlen im Jahr 2024 übernimmt sie dieses Amt für den erkrankten Wolfgang Strelow. Im weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung wurde für die Prüfungsperiode 2024/25 Andreas Grünberg als Rechnungsprüfer gewählt. Im Bericht über die Vermögensrechnung von Christiane Kundel wurde deutlich, dass der Steuerberaterverband durch das Anwachsen auf 716 Mitglieder einen stabilen Haushalt aufweist. Auf der anderen Seite sind die Zahlen der Bremer Steuer-Institut GmbH im Jahr 2021 weiterhin durch die Coronasituation beeinflusst. Die Hoffnung scheint berechtigt, dass 2023 wieder die Zahlen von 2019 erreicht werden können. Ein weiterer Tagesordnungspunkt war die Gründung des Bremer Landesverbandes der Freien Berufe. Dieses Vorhaben treiben vor allem Nina Schüler-Jordan und

Hans-Christoph Seewald voran. Sie berichteten: „Dieser Verband fehlt in Bremen gänzlich. Dabei ist gerade für uns Freie Berufe eine gemeinsame Interessenvertretung so wichtig.“ Sie erklärten den anwesenden Mitgliedern: „Für den Fall einer Gründung des Landesverbandes der Freien Berufe hier in Bremen wird eine Beitragserhöhung um fünf Euro pro Jahr und Mitglied notwendig.“ Über diese Beschlussvorlage sind die Mitglieder bereits im Vorfeld informiert worden. Dem Antrag wurde bei der Mitgliederversammlung zugestimmt.

Abschließend bedankte sich Herr Heitkamp bei allen anwesenden Mitgliedern für die konstruktive Sitzung und leitete zum gemütlichen Teil über. Bei einem wunderbaren Spargelmenü genossen die Mitglieder den lauen Sommerabend in entspannter Atmosphäre.

Der Verband stellt sich vor!

„Auch mal was aufs Konto Spaß buchen“



Dipl.-Kfm. Stefan Oetje
2. Stellvertretender Vorsitzender im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

Es hätte ein handwerklich-technischer Beruf werden können, wenn es nach dem Schüler Stefan Oetje gegangen wäre – vielleicht im Maschinen- oder Fahrzeugbau. Gleichzeitig war die familiäre Nähe zum Beruf des Steuerberaters prägend. Der Vater Jürgen Oetje hatte 1967 seine eigene Steuerkanzlei eröffnet und das zunächst vom heimischen Arbeitszimmer aus. Später zog die Kanzlei eine Etage höher in die Wohnung darüber. Die Mutter arbeitete im Team ebenfalls mit, ganz familiär.

Man merkt: Der Weg zum Steuerberater war für Stefan Oetje naheliegend. Doch es galt beim Eintritt in die heimische Kanzlei eigene Netzwerke aufzubauen: „Netzwerken ist mir wichtig und gerne möchte ich auch für den Berufsstand etwas bewegen. So wurde ich später in den Verbands-Vorstand gewählt.



Wenn Maschinenbau für Sie von Interesse war, wieso dann ein BWL-Studium?

Ich finde technisch-handwerkliche Aufgaben spannend, doch ich merkte, dass auch Zahlen interessant sind. Zu Hause hat mich niemand gedrängt. Es lag einfach nahe, in die gleiche Richtung zu gehen wie mein Vater. Durch die Entscheidung für das BWL-Studium habe ich mir verschiedene Möglichkeiten offengehalten. Damit waren auch technische Betriebe immer noch eine Option. Mit BWL macht man halt nichts falsch. Aufgrund der Vergabe der Studienplätze durch die ZVS landete ich 1984 in Marburg, obwohl ich eigentlich nach Kiel gewollte hätte. Die Nähe zum Wasser wäre für mich als Segler ideal gewesen. Marburg erlebte ich als eine hervorragende Universitätsstadt, lernte meine Frau dort kennen und blieb gerne dort. Nach meinem Abschluss 1989 arbeitete ich in einer großen internationalen Wirtschaftsprüfungskanzlei in Düsseldorf, bis ich 1992 zurück nach Bremen kam und dort 1995 zum Steuerberater bestellt wurde. Seitdem bin ich Mitglied hier im Verband.

Warum haben Sie sich für die aktive Verbandsarbeit entschieden?

Als Sozietät haben wir vor allem die Fortbildungen des Verbands genutzt. Mir selbst ist aktives Netzwerken wichtig. Ich wollte Kollegen kennenlernen, mich austauschen. Da bietet sich der Steuerberaterverband einfach an.

Als es dann 2004 Umstrukturierungen im Verband gab, wurde ich in den Vorstand gewählt. Ich halte es für eine logische Konsequenz sich einzubringen, wenn zuvor etwas kritisiert wurde und man Verbesserungen anstrebt. Das bedeutete zunächst lange Sitzungen, in denen die Aufgaben neu verteilt wurden und wir neue Konzepte entwickelten.

Aktuelles

Heute läuft das alles viel unkomplizierter – durch das großartige Team in der Geschäftsstelle, durch Dr. Natalie Thomalla als Geschäftsführerin und durch die Vorstandskollegen.

Ein erster großer Schritt war dann gleich der Umzug in die neuen Räume an der Theodor-Heuss-Allee – bewusst in der Nähe der großen Bremer Tagungshotels, um deren Räume für unsere Fortbildungen nutzen zu können. Im Anschluss wurde das Projekt Homepage angegangen, um besser für Veranstaltungen werben zu können und den Verband attraktiver zu gestalten. Das war wichtig, damit sich das kleine Bundesland Bremen auf Bundesebene mit einbringen kann, was Hans-Christoph Seewald für uns oft und viel getan hat. So behaupten wir uns ganz gut, wenn auch typisch hanseatisch zurückhaltend.

Nach einem weiteren Umzug 2020 vergrößerte sich die Geschäftsstelle erneut und wir verfügen heute in der Schillerstraße über genügend eigene Räume für die meisten Veranstaltungen.

Wie sehen Sie die heutige Situation für unseren Berufsstand?

Wir erleben eine interessante Zeit. Wir sind im Wandel, der sich nicht nur positiv auswirkt. Eine deutliche Veränderung ist der größere Anteil an bürokratischen, unproduktiven Aufgaben. Dies betrifft sowohl die Kanzleien als auch die Mandanten. All die Regulierungen bremsen total. Es ist schade, dass unser Beruf und das Thema Steuern für viele einen negativen Klang haben wie „Zahnschmerzen“. Ich finde schon, unsere Hilfeleistung wurde früher mehr wertgeschätzt. Jetzt suggerieren Apps und Selbermach-Programme, man müsste für die Steuererklärung nur auf einen Knopf drücken. Dabei lauern Fehlerquellen schon bei einfachen Steuerfragen.

Positiv ist, dass sich in Kanzleien die Abläufe geändert haben und die Mitarbeitenden viel mehr Tätigkeiten übernehmen können. Als Kanzleihinhaber sind wir nicht mehr unbedingt Teil eines jeden Prozesses und können uns spezialisieren. Die Arbeit in unserem Team gefällt mir sehr gut. Der Trend in unserem Beruf geht hin zu größeren Einheiten. Ich persönlich finde aber das Arbeiten in einem persönlichen Team mit bis zu 20 Kollegen ideal. Das macht Spaß. Und ich liebe die Vielfalt in unserem Beruf, da wir viel Einblick in die verschiedensten Branchen haben. Da schließt sich wieder der Kreis zu technischen Betrieben. Wir beraten unterschiedlichste Mandanten von Architekten über High-Tech-Firmen, Schiffbauer bis zur Zeitarbeitsfirma – halt von A-Z. Das ist und bleibt interessant.

Was machen Sie jenseits der Schreibtischarbeit?

Meine Freizeit verbringe ich gerne auf dem Wasser. In Bad Zwischenahn habe ich einen Katamaran für sportliches Segeln und Regatten liegen. Wind und Wasser machen den Kopf frei. Ist der Trimm nicht optimal eingestellt, kann man sich nach dem Kentern im Wasser liegend Gedanken über den Fehler machen – und endlich mal etwas auf das Konto „Spaß“ buchen.



Mitarbeitern in schweren Stunden Halt geben

Der richtige Umgang mit Trauer am Arbeitsplatz

Jeder 10. Arbeitnehmer in Deutschland ist direkt oder auch indirekt von Trauer betroffen, die am Arbeitsplatz die Handlungsfähigkeit von Teams und Einzelpersonen beeinträchtigt. Insbesondere die Pandemie hat uns das Thema Tod und Trauer vermehrt vor Augen geführt, gepaart mit zum Teil sozialer, in diesen Zeiten leider notwendiger Distanziertheit. Führungskräfte können mithilfe von Prävention und professionellen Hilfsangeboten ihre Mitarbeiter unterstützen.

Die Inhaber der Steuerberatungsgesellschaft abinitio aus Bremen, Jan Siebenmark und Michael Tiedt, haben genau hier angesetzt. Gemeinsam mit ihren Mitarbeitern setzten sie sich einen Tag mit den Themen Tod und Trauer auseinander. „Beides Themen, die jeden von uns früher oder später betreffen“, so die beiden. Sie nahmen Kontakt auf zu Stefanie Garbade und Doris Kruck, zertifizierten Trauerbegleiterinnen mit dem Schwerpunkt „Trauer am Arbeitsplatz“. Deren Portfolio umfasst neben der Akut-Intervention, Fach- und Keynote-Vorträgen Präventionsworkshops für Mitarbeiter und Führungskräfte.

„Trauer am Arbeitsplatz“ ist sehr vielschichtig. Mitarbeitende, die in Trauer sind, kommen zurück an ihren Arbeitsplatz. Was wünschen sich trauernde Mitarbeitende von ihrem Arbeitgeber und vor allem auch von ihren Kollegen/innen. Welche Gedanken und gegebenfalls Ängste tragen die Kollegen/innen und Vorgesetzten mit sich herum, wenn es darum geht, dass ein/e Kollege/In in Trauer ist und an seinen/ihren Arbeitsplatz zurückkehrt. Wie können wir erkennen, dass jemand in Trauer ist? Trauer liegen verschiedenste Anlässe zugrunde, die nicht immer kommuniziert werden. Was tun, wenn der oder die Kollege/in anders wird? In diesen Workshops geht es aber nicht nur um den „richtigen“ Umgang mit Betroffenen, sondern es geht auch darum, Trauer zu verstehen, Trauer einordnen zu können. Anhand von Trauermodellen werden Traueraufgaben, Trauerprozesse, die Auswirkungen von Trauer erläutert. Aber nur zu verstehen, reicht nicht. Es werden praxisnahe Möglichkeiten der Trauerbewältigung vorgestellt – für die eigene Person wie auch Hilfestellungen für Trauerende. Ziel dieser Workshops ist es, das Team bzw. in diesem Fall die gesamte Mannschaft so aufzustellen, dass jeder Einzelne im Trauerfall seinen Arbeitsplatz als

Aktuelles

stabilisierende Säule empfinden kann. Der Arbeitsplatz kann für Trauernde der Ruhepool sein, wenn der Umgang untereinander und das Verständnis durch die Führungskraft vorhanden sind. Stirbt beispielsweise im unmittelbaren Umfeld ein lieber Mensch, dann verändert sich vieles, der Arbeitsplatz bleibt in der Regel aber unangetastet. Anders ist es, wenn aus dem Team ein/e Kollege/in oder der oder die Inhaber/in verstirbt. Dann ist das gesamte Team betroffen und auch hier gilt, dass die richtigen Maßnahmen bekannt sind und umgesetzt werden. Auch dies ist ein Thema innerhalb des Workshops. Als Steuerberater/in wird man immer wieder mit trauernden Mandanten bzw. deren trauernden Erben konfrontiert. Der Umgang mit trauernden Kunden und die passende Ansprache wurde explizit erörtert. Viele Tipps sollen dabei helfen, potentielle Kunden zu gewinnen bzw. Mandanten zu binden.

Befasst man sich mit dem Thema Tod und Trauer, denkt man sofort, dass ein solcher Workshop bestimmt ein trauriger Tag wird. So war es aber nicht, ganz im Gegenteil. Es wurde viel gelacht, es geht auch darum, die Endlichkeit in ihrer Gesamtheit akzeptieren zu können, und vor allem geht es auch in einem solchen Workshop darum, die eigene Achtsamkeit zu stärken, die eigene Position immer mal wieder auf den Prüfstand zu stellen. „Wir sollten ab und zu innehalten und prüfen, ob wir uns noch auf unserer Zielgeraden befinden, ob das Leben, wie wir es aktuell führen, das Leben ist, dass wir uns wünschen. Andernfalls ist es nie zu spät, die Richtung zu ändern. Das bedeutet nicht immer ein links oder rechts Abbiegen, vielmehr reicht es manchmal, etwas Tempo rauszunehmen oder auch mal nur die Spur zu wechseln“, so Stefanie Garbade.

Die beiden Referentinnen wissen, wovon sie sprechen. Beide kommen aus dem Bankenbereich. Stefanie Garbade war, bevor sie ihr langjähriges Ehrenamt zum Beruf machte, als Produktmanagerin in Frankfurt tätig und verfügt über mehr als 30 Jahre Vertriebs Erfahrung. Doris Kruck war die letzten 13 Jahre Personalleiterin bei einer Bank im Ruhrgebiet und weiß um den hohen Stellenwert von Vorgesetzten, wenn es um emotionale Ausnahmesituationen von Mitarbeitern geht.

Das Feedback am Ende des Workshops war einhellig: Toll, dass wir das gemacht haben, ein wichtiges Thema! Wir fühlen uns jetzt gut aufgestellt. Auch die Inhaber von abinitio bestätigten den Eindruck ihres Teams: Es ist ein so wichtiges Thema und wir können unseren Kollegen und Kolleginnen nur raten, sich und ihren Teams einen solchen Tag einmal einzuräumen, sich gemeinsam mit diesem Thema zu befassen. Man wird sensibilisiert, bekommt viele wichtige Informationen und stärkt den Zusammenhalt im Team. Vielen Dank an die beiden Referentinnen.

Stefanie Garbade, TrauerLeben
E-Mail: Stefanie.garbade@t-online.de
www.worpswede-tipps.de/trauerleben

Doris Kruck, Begleitung bei Verlust und Trauer
E-Mail: dk@trauerbegleitung-kruck.de
www.trauerbegleitung-kruck.de



Peter Klotzki

Potenzial von Frauen gerade für Gründung nutzen

Freie Berufe bleiben weiter auf Expansionskurs, sie wachsen im Zentrum der Dienstleistungsgesellschaft und werden weiblicher, denn mehr als die Hälfte der in einem Freien Beruf Gründenden sind Frauen. RA Peter Klotzki, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB), zu Dynamik und Wachstumspotenzialen.



2022 steht die Gründung – verbunden mit Nachfolge und dem Bild von Selbstständigen – als Jahresschwerpunkt ganz oben auf der BFB-Agenda. Dafür ernten wir Zustimmung, insbesondere auch von unseren neuen und alten Dialogpartnern in der Politik, denen die Relevanz, ja auch Dringlichkeit ebenso bewusst ist wie uns als einzigem Dachverband der freiberuflichen Kammern und Verbände. Als die Stimme der knapp 1,46 Millionen selbstständigen Freiberuflerinnen und Freiberufler, die zusammen mit ihren rund 4,2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über elf Prozent des Bruttoinlandsprodukts und damit mehr als jeden zehnten Euro erwirtschaften, bringen wir uns zum Trio Gründung/Nachfolge/Selbstständigkeit in diesem Jahr intensiver ein denn je.

Das steht uns zu: Bislang tragen wir Freien Berufe überdurchschnittlich zur Gründungsdynamik bei. Der Aufwärtstrend ist ungebrochen. Aktuell gibt es laut unserer vom Institut für Freie Berufe (IFB) erstellten Statistik knapp 1,46 Millionen selbstständige Freiberuflerinnen und Freiberufler, vor zwanzig Jahren waren es mit 739.000 halb so viele. Zahlen des Instituts für Mittelstandsforschung IfM Bonn untermauern diese Dynamik und differenzieren sie aus. Das IfM Bonn nimmt jährlich explizit die Gründerinnen und Gründer in den Blick und berechnet seit 2012 auch die Zahl der freiberuflichen Existenzgründungen.

Die kann sich sehen lassen: Zwischen 2012 und 2021 nahmen die Gründungen über alle Bereiche hinweg um 21,4 Prozent ab, in der gewerblichen Wirtschaft um 30,8 Prozent, Freie Berufe hingegen erreichen ein Plus von 16 Prozent. Doch damit nicht genug; Gründungen

in unseren Feldern, so der bisherige Kenntnisstand, sind zudem besonders bestandsfest und überdurchschnittlich stabil, also auf Dauer angelegt: Mithin sind wir Freiberuflerinnen und Freiberufler auch in der neuen politischen Dimension der Nachhaltigkeit außerordentlich.

In vielen Freien Berufen ist die Selbstständigkeit beispielsweise durch die unabhängige Berufsausübung vorprogrammiert, weil viele Berufsbilder per se auf eine selbstständige Ausübung angelegt sind. In der gesamten Wirtschaft sind unter den Gründenden etwa knapp zwei Drittel Männer und gut ein Drittel Frauen. Der Frauenanteil an den Gründungen in Freien Berufen liegt laut Zahlen des IfM Bonn bei 52,8 Prozent. Dies dürfte so bleiben: Erstens weil die Zahl der gut gebildeten Frauen, speziell der Akademikerinnen, in der Bevölkerung tendenziell steigt. Hiervon profitieren die Freien Berufe ganz besonders, da 80 Prozent der Freiberuflerinnen und Freiberufler selbst ein Hochschulstudium absolviert haben. Zweitens weil Vorbilder die Berufswahl prägen. Wo schon viele Frauen sind, gibt es eben auch viele Vorbilder, für deren Berufsbilder sich wiederum andere Frauen entscheiden.

Ein vitales Gründungsklima aber ist kein Selbstläufer, wie auch unsere letzte große Konjunkturmfrage zeigt: Gründergeist und Selbstständigkeit haben durch die Krise gelitten. Insofern begrüßen wir das im Koalitionsvertrag formulierte Unterfangen, „neues Zutrauen in Gründergeist, Innovation und Unternehmertum“ zu schaffen und den angekündigten Maßnahmenkatalog. Wir sehen eine hohe Gründungsbereitschaft gerade bei Freiberuflerinnen. Ein Schwung, den wir nutzen und unterstützen müssen. Nach einer aktuellen

Freie Berufe

Umfrage des IFB (Sonderauswertung aus der letzten BFB-Konjunkturumfrage zu freiberuflichen Gründerinnen) gründeten Freiberuflerinnen mit 84,3 Prozent häufiger neu als Männer (66,8 Prozent).

Das Potenzial der Frauen resultiert aus dem guten Gespür der freiberuflichen Gründerinnen für innovative Geschäftskonzepte, teils bedingt durch neue Berufsbilder im Zuge der Tertiärisierung. Auch der Einsatz von neuer Technik ist nicht nur Start-ups vorbehalten, sondern kennzeichnet die freiberuflichen Gründungen. Überdies dürfte ebenso der Reiz der Selbstständigkeit wegen flexiblerer Zeiteinteilung eine Rolle spielen.

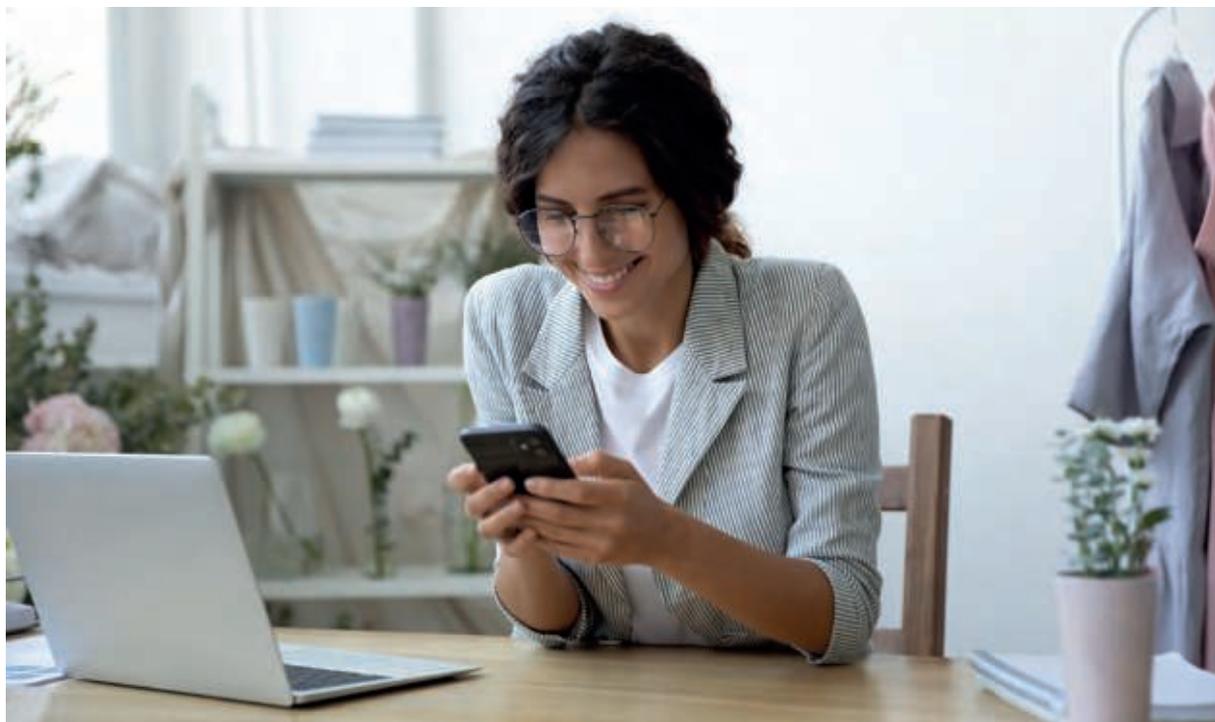
Mit Gründungen durch Frauen verbinden sich nicht selten auch andere Herangehensweisen an Dienstleistungen, Mitarbeiterführung, Kooperationen, die in der Transformation der Wirtschaft zu Nachhaltigkeit wichtig sind. Allein schon aus dem Grund, die Transformationsziele zu erreichen, sollte die Politik das Angebot nutzen und das Gründungspotenzial von Freiberuflerinnen mit zielgerichteten Impulsen unterstützen. Dazu gehört, Fördermöglichkeiten für Gründerinnen besser zu bewerben und offensiver publik zu machen. Für sie wie für Gründer gilt es, für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Kinderbetreuung weiter auszubauen und qualitativ gut aufzustellen.

Überdies sollte die gesellschaftliche Wertschätzung von Unternehmertum und Selbstständigkeit besser gefördert werden. Deutschland braucht mehr Gründergeist und Lust auf Selbstständigkeit.

Als erste Zielgruppe adressiert der BFB gemeinsam mit der Zeitschrift EMOTION junge Frauen mit zwei Veranstaltungen, den „Web Conventions – Frauensache: Unternehmen gründen“, die die vielseitigen Aspekte der Gründung durch Frauen aufnehmen. Schirmherrin ist Bärbel Bas, Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zum ersten Teil unter dem Titel „Ziele definieren, Ängste überwinden und Herausforderungen meistern“ am 17. Februar 2022 schalteten sich knapp 200 Interessierte dazu. Der zweite Teil des BFB-Gründerinnenkongresses, „Frauensache: Unternehmen gründen“ am 17. März 2022, beschäftigte sich vertieft mit der Vernetzung und Finanzierung bei einem möglichen Gründungsvorhaben. Beteiligt waren Influencerinnen und Gründerinnen, aber auch Vertreter zahlreicher Institutionen. Eingeflochten war zudem eine Diskussion mit vier Bundestagsabgeordneten.

Quelle: Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB)

Zur Person: Herr Peter Klotzki ist Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Freien Berufe e. V. (BFB)



Freie Berufe

Jobportal der Freien Berufe für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer gestartet

Unter www.freieberufe-jobportal.de finden geflüchtete Menschen aus der Ukraine Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze in den Freien Berufen.

Über ein neues Jobportal bieten der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) und seine Mitglieder aktuelle Stellen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze für geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer an. Die Freien Berufe wollen damit zur beruflichen und sozialen Integration der Geflüchteten beitragen.

Unter www.freieberufe-jobportal.de informiert das Jobportal exklusiv über freie Stellen in den Freien Berufen. In den ersten Tagen wurden bereits mehrere Hundert offene Stellenangebote von zahlreichen Freiberuflern in Deutschland online gestellt. Alle Angebote werden vor der Veröffentlichung individuell geprüft und größtenteils ins Englische und Ukrainische übersetzt. Das Portal steht auch Menschen aus Deutschland offen, die sich für eine Stelle, eine Ausbildung oder ein Praktikum interessieren.

Veröffentlicht am 13. Mai 2022 in DStV



Freie Berufe – Freie Stellen

*Die beste Verbindung
zu Ihren Mandanten!*



Einfach effizient zusammenarbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: In Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile

Bremer Steuer-Schlüssel 2022

Preisverleihung an
Prof. Dr. Johanna Hey
für ihre herausragenden
Leistungen auf
dem Gebiet der
Steuerwissenschaft



Zum dritten Mal hat das Forum für Rechnungslegung und Steuern in Bremen e.V. am 31. Mai 2022 den Bremer Steuer-Schlüssel verliehen.

Mit Frau Prof. Dr. Johanna Hey wird eine herausragende Steuerwissenschaftlerin und eine prägende Persönlichkeit ausgezeichnet, die sich seit zwei Jahrzehnten intensiv mit der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung, der Steuerrechtsgestaltung, der Steuerharmonisierung und dem Steuerwettbewerb auseinandersetzt und deren Wirkungskreis weit über die Forschungs- und Lehrtätigkeit an der Universität in verschiedene gesellschaftliche Bereiche hinausreicht.

Ein Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit sind konzeptionelle Arbeiten zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung. Das betrifft derzeit insbesondere die Auseinandersetzung mit den neuen Säulen einer Weltsteuerordnung, die aktiv und kritisch

begleitet werden. Die Forschungstätigkeit von Frau Prof. Dr. Johanna Hey reicht aber auch in viele andere grundlegende Richtungen. Sie geht beispielsweise der Frage nach, wie sich die Gesetzgebung generell in einer komplexer werdenden Welt verbessern kann (Better Regulation, Smart Regulation) und widmet sich darüber hinaus grundlegenden Fragen der Immobilienbesteuerung, etwa der Grundsteuerreform und der Erfassung von Veräußerungsgewinnen.

Seit 2006 leitet Frau Prof. Dr. Hey das Institut für Steuerrecht an der Universität zu Köln. Zuvor war sie Inhaberin des Lehrstuhls für Unternehmensteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Von 2004 bis 2012 war Frau Prof. Dr. Hey Präsidiumsmitglied und 1. Vizepräsidentin des Deutschen Hochschulverbands. Seit 2021 ist sie Prorektorin für Internationales der Universität zu Köln und seit 2006 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen. Von 2010

Nachrichten



bis 2021 leitete sie als wissenschaftliche Direktorin das Institut Finanzen und Steuern e.V. und von 2011 bis 2020 gehörte sie dem Wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) an. Die gebürtige Hamburgerin ist seit 2020 stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft als auch Mitglied der Akademie der Wissenschaften und der Künste Nordrhein-Westfalen und Trägerin des Hans Kelsen-Preises 2015 der Universität zu Köln. Lehr- und Forschungsaufenthalte führten sie mehrfach in die USA (u. a. als Global Visiting Professor an der School of Law der New York University).

Schon 2012 war Frau Prof. Dr. Hey zu Gast in Bremen. Ihr Vortrag vor dem Forum für Rechnungslegung und Steuern e.V. setzte sich mit der Zukunft der Verlustverrechnung und der Gruppenbesteuerung auseinander, zwei Themenbereiche, die auch eine Dekade später im Mittelpunkt der Unternehmensbesteuerung stehen.

Seit 1366 wird der Schlüssel im Siegel der Stadt Bremen getragen. Der Bremer Steuer-Schlüssel knüpft an diese Tradition an und ehrt Wissenschaftler, die sich in besonderer Weise um das Beantworten zentraler Besteuerungsfragen und das Entwickeln von Besteuerungskonzepten verdient gemacht haben.

Die Festveranstaltung fand im Haus Schütting der Handelskammer Bremen vor einem großen Teilnehmerkreis statt. Die Urkunde wurde von den Jury-Mitgliedern RA Dr. Wolfgang Richter und Prof. Dr. Christoph Löffler übergeben. Im Anschluss an den begeisternden Festvortrag „Steuroase Immobilie – Vorschläge für eine systemgerechte Neuordnung im Bereich der Ertragsbesteuerung“ gab es beim Empfang gute Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit der Preisträgerin.



Zukunft der Kanzlei: Was gegen Fachkräftemangel hilft (und wie Sie es bezahlen können)

Ein Beitrag von Andreas Hermanutz, Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland

Keine Veranstaltung, auf der dieses allgegenwärtige Thema nicht angesprochen wird: Der Fachkräftemangel bei den steuerberatenden Berufen. Die Folgen des Fachkräftemangels sind teilweise schon heute gravierend: Potenzielle Neumandate können nicht aufgenommen werden und beratungsintensive Sonderthemen, wie die „Überbrückungshilfe“, bringen manche Kanzlei an oder gar über die Belastungsgrenze.

Vielschichtige Konkurrenz am Arbeitgebermarkt

Abhilfe schaffen neue Mitarbeiter, doch diese zu finden gilt flächendeckend als die größte Herausforderung in der Branche der steuerberatenden Berufe. Dabei geht die Arbeitgeberkonkurrenz weit über die eigene Branche hinaus, weil ausgebildete Mitarbeiter aus der Steuerberatung bei anderen Industriezweigen genauso gefragt sind.

Im Umkehrschluss heißt das: Die Kanzleien konkurrieren längst nicht mehr nur mit den üblichen Arbeitsbedingungen der eigenen Branche, sondern mit denen von Großunternehmen: Fragen rund um Wochenarbeitszeiten, flexible Arbeitszeit- und Arbeitsplatzmodelle,

Karrieremöglichkeiten, die Arbeitsausstattung, das Kanzlei-Image, diverse Benefits und letztlich Verdienstmöglichkeiten rücken in den Fokus der Bewerber. Zwar gibt es bereits viele Kanzleien, die sich dieser Themen angenommen haben und vor allem für junge Leute moderne und absolut konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen bieten; doch insgesamt besteht in der Branche an vielen Stellen noch Aufholbedarf.

Ein Beispiel: Motivierende Umsatzbeteiligungen für Mitarbeiter sind längst nicht branchenüblich – obwohl hinsichtlich der Art der Aufgaben und Tätigkeiten viel dafür spricht. Ein anderes Beispiel: das mobile Arbeiten. Obwohl viele Kanzleien – insbesondere während der

Nachrichten

Corona-Pandemie – die Erfahrung gemacht haben, dass die Mitarbeiter freiwillig gern ins Büro kommen, war das Angebot, situativ und soweit machbar mobil zu arbeiten, nicht nur aus epidemiologischer Sicht verantwortungsvoll, sondern für die Mitarbeiter wichtig: Sie konnten sich im Freundeskreis unterhalten und „mithalten“, weil ihr Arbeitgeber ebenfalls Homeoffice oder mobiles Arbeiten ermöglichte.

Am Ende will fast jeder stolz auf seinen Arbeitgeber sein und durchaus damit „prahlen“, wie gut es ihm geht. Hört man immer nur die Lobeshymnen von anderen, wächst die Motivation, sich auf dem Arbeitsmarkt nach Alternativen umzuschauen. Für manche Kanzleien stellen die genannten Punkte kein Problem dar: Es herrscht ein sehr gutes Betriebsklima, die Mitarbeiter fühlen sich wertgeschätzt, vermeintlich kleine Gesten und Anerkennungen sind oft mehr wert als unpersönliche „Benefit-Angebote“ großer Konzerne, moderne Arbeitsgeräte und Möglichkeiten zur flexiblen Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung sind gegeben. Viele andere Kanzleien haben an dieser Stelle jedoch Nachholbedarf.

Eine Frage des Geldes ...

Am Ende gilt auch für die steuerberatenden Berufe ein zentrales Gesetz der Marktwirtschaft: Ist die Nachfrage groß und das Angebot überschaubar, steigt der Preis; das gilt auch für Fachkräfte. Dementsprechend beobachteten Marktumfragen in den vergangenen Jahren eine spürbare Steigerung der Personalkostenquote in den Kanzleien. Wenn die Umsätze in gleichem Maße stiegen, würde die Quote – unter sonst gleichen Bedingungen – gleich bleiben. Das heißt, die absoluten Personalaufwendungen können dann steigen, wenn auch der Umsatz steigt. Die oben bereits erwähnte Umsatzbeteiligung wäre in diesem Fall ein adäquates Mittel, um das unternehmerische Risiko einzudämmen und gleichzeitig Mitarbeiter zu motivieren.

Und es kommt darauf an, wie wertig die Leistungen sind, die die Mitarbeiter erbringen. Anders ausgedrückt: Welchen Verkaufspreis kann die Kanzlei für die eingesetzte Stunde erzielen? Wenn die Personalkosten für Fachkräfte steigen, sollten diese wirklich nur die Tätigkeiten ausführen, bei denen man ihr Fachwissen benötigt.

Häufig erleben wir in Kanzleien, dass hochqualifiziertes Fachpersonal stundenweise Aufgaben bearbeitet, die entweder weniger qualifiziertes Personal oder anders qualifiziertes Personal, wie IT-Fachkräfte, erledigen könnten. Viele Kanzleien sind aus diesem Grund bereits arbeitsteiliger geworden: Um das Einspielen von Datensätzen zur Vorbereitung der Buchhaltung kümmern sich speziell ausgebildete Kräfte, die Anforderung von Belegen oder die Beantwortung von einfachen Mandantenanfragen übernehmen Bürokaufleute. Das steuerlich qualifizierte Personal erzielt deutlich höhere Pro-Kopf-Umsätze.

... und/oder eine Frage der Produktivität

Doch nicht nur durch Arbeitsteilung kann die Produktivität erhöht werden: Auch durch den Einsatz der IT können Mitarbeiter wesentlich produktiver arbeiten. Das ist wichtig, denn steigt die Produktivität der Mitarbeiter, kann die Kanzlei höhere Personalkosten kompensieren. Dabei ergeben sich bei vielen Kanzleien durch die Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung enorme Potenziale. Je nach Ausgangssituation sind hier Produktivitätssteigerungen von 20 Prozent und mehr keine Seltenheit. Dabei gilt: Gerade am Anfang erzielt die Kanzlei schnell sichtbare Ergebnisse und Fortschritte. Automatisiert sie viele repetitive Tätigkeiten, digitalisiert und modernisiert viele Prozessabläufe, dann können zusätzliche Mandanten aufgenommen



Zur Person: Andreas Hermanutz ist Leiter von Vertrieb und Service bei Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland
www.wolterskluwer.com

werden und Mitarbeiter sich auf höher abrechenbare Tätigkeiten, vor allem in der Beratung, konzentrieren. Erfreuliche Begleiteffekte gibt es auch: Die Kanzlei stellt sich gegenüber Mitarbeitern und Mandanten modern, digital und innovativ dar.

Das Argument, dass viele Mandanten für die digitale Zusammenarbeit nicht bereit sind, widerlegen Beispiele von Kanzleien, die es konsequent angegangen sind. Dafür reicht oft ein erster, einfacher Schritt mit großer Wirkung: Auswertungen werden nur noch über ein sicheres Online-Portal zur Verfügung gestellt, etwa ADDISON OneClick. Bei ausdrücklichem Mandantenwunsch wird jede Druckauswertung mit einer zusätzlichen Gebühr berechnet. Sollte es Mandanten geben, die gar nicht mitziehen und womöglich ohnehin zu den C-Mandanten mit hohem Zeitaufwand und wenig Umsatz gehören, dann ist es rein betriebswirtschaftlich sinnvoll, an der ein oder anderen Stelle das Mandat niederzulegen und eine der neuen Mandantenanfragen anzunehmen.

Fazit

Das Thema Digitalisierung und Automation hat eine starke Wechselwirkung mit dem Thema Fachkräftemangel. Nicht nur wegen des wirtschaftlichen Zwangs zu höherer Produktivität, sondern in Bezug auf die Attraktivität als Arbeitgeber. Aber auch darüber hinaus müssen die Arbeitsbedingungen mit denen großer Industriekonzerne mithalten können.

Berufe im steuerberatenden Umfeld sind hochattraktiv und krisensicher. Sie sind abwechslungsreich, die Sinnstiftung der Arbeit ist klar und sofort erkennbar, die Kollegialität in vielen Kanzleien durch die kurzen Wege und flachen Hierarchien oft sehr hoch und in vielen Fällen gibt es moderne Arbeitsbedingungen und große Flexibilität. Wenn dann attraktivere Konditionen dazu kommen, haben Kanzleien gute Chancen, bei Fachkräften zu punkten.

Quelle: Wolters Kluwer Tax & Accounting Deutschland



**Klar, Sie arbeiten auch bei uns mit einer Software.
Aber es fühlt sich nicht so an.**

Anders, leichter, einfach besser:
ADDISON – die Software-Lösung für
Steuerkanzleien von Wolters Kluwer.

www.wolterskluwer.de

Nachrichten

Digitale Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant

Viele Berufsträger sehen die digitale Zusammenarbeit mit ihren Mandanten als Herausforderung, einige als notwendiges und unumgängliches Übel. Doch letztlich geht es um mehr: Die Positionierung des Berufsstandes in der digitalen Welt und somit um dessen zukünftige Bedeutung.

Ein Beitrag von Michael Brhel, Geschäftsführender Gesellschafter der Simba Computer Systeme GmbH

Das Feld ist weit und scheint unübersichtlich, insbesondere, da es doch nur um ein Werkzeug des Berufsstandes geht und nicht um die Expertise des Berufsträgers. Doch weit gefehlt. Es geht um die Wahrnehmung der Mandanten, die Kompetenz zu Themen wie digitaler Belegerfassung und -übermittlung, Einsatz künstlicher Intelligenz, elektronischem Dokumentenaustausch, hybriden Zugriffsmöglichkeiten auf jegliche Auswertungsformen usw., insgesamt also um herausragende digitale Kompetenz eines jeden einzelnen Berufsträgers und dessen Mitarbeitern.



Das bloße Argument, man sei schließlich Steuerberater bzw. Steuerberaterin und gerade kein EDV-Spezialist, greift in der Praxis immer weniger. Hohe Expertise als Steuer- und Rechnungslegungsfachmann wird von modernen Mandanten a priori erwartet und dient somit nicht mehr der differenzierten Qualitätswahrnehmung und Unterscheidung der einzelnen Steuerkanzleien. Relevantes Unterscheidungskriterium wird vielmehr, respektive ist es bereits in vielen Fällen, die digitale Kompetenz des Berufsträgers und der Mitarbeiter der jeweiligen Kanzlei. Auch die subjektiv häufig herrschende Wahrnehmung, dass die Mandanten nicht digital arbeiten mögen, ist zunächst nicht von der Hand zu weisen und wird oft als Entschuldigung für das eigene Zögern in Sachen Digitalisierung angeführt. Da wir uns mitten in einer massiven Transformationsphase befinden, gilt es zu erkennen, dass diese Gruppe jedoch stetig kleiner wird. Zum einen erkennen Unternehmen und Gewerbetreibende zunehmend selbst, das ein Bestehen am Markt an eigene digitale Fähigkeiten geknüpft ist, und sie erwarten diese Kompetenz nicht nur von ihrem Steuerberater, sondern fordern zunehmend dessen aktive Unterstützung im Digitalisierungsprozess.

Diejenigen Mandanten, die sich aus welchen Gründen auch immer dem digitalen Arbeiten verweigern, werden nicht bestehen können. Der Generationenwechsel ist bei unzähligen Mandanten in vollem Gange oder zumindest gerade in der Anfangsphase begriffen. Die nachfolgende Entscheidergeneration muss durch den Berufsstand eigentlich bereits im Vorfeld des Übergangs der Verantwortung digital abgeholt werden. Doch leider ist noch häufig das Gegenteil der Fall. Unternehmensnachfolger weisen meist eine weitaus höhere digitale Kompetenz auf als Inhaber und Mitarbeiter der betreuenden Steuerkanzlei. Dies gefährdet kurzfristig nicht nur das jeweils betroffene Mandat, sondern ruiniert aufgrund der hohen digitalen Vernetzung der Akteure mindestens mittelfristig die Reputation des Berufsträgers und dessen Kanzlei als zeitgemäße, fortschrittliche Dienstleister. Fatal an solchen Fällen ist die üblicherweise nachfolgende Projektion solch subjektiver Erfahrungen auf den Berufsstand und somit auf dessen Wahrnehmung.

Es liegt also an jedem einzelnen Berufsträger, dafür Sorge zu tragen, die eigenen, wie auch die digitalen Kompetenzen jedes einzelnen Mitarbeiters stetig und konsequent zu entwickeln und durch permanente Fortbildung auf dem modernsten Stand zu halten. Lebenslanges Lernen ist somit in der Realität angekommen. Nur so hat der Berufsstand die Chance, zukünftig als kompetenter Dienstleister am Markt zu bestehen. Die technischen Möglichkeiten dazu sind sämtlich verfügbar.

Quelle: Simba Computer Systeme GmbH
Zeppelinstraße 42 - 44, 73760 Ostfildern
Telefon +49 711 45 124 - 0
E-Mail: info@simba.de, www.simba.de



Mit Taxdoo wird die Betreuung ihrer E-Commerce-Mandanten zum Kinderspiel



> Mehr erfahren unter taxdoo.com

Nachrichten

Mit Taxdoo international tätige Onlinehändler zielgerichtet beraten

Händler haben durch die Nutzung von Onlinemarktplätzen einen riesigen Absatzmarkt vor der Tür, der Lieferungen in die gesamte EU ermöglicht. Da die bisherigen umsatzsteuerlichen Regelungen im Vergleich zur Realität im E-Commerce antiquiert waren, gelten seit dem 1. Juli 2021 neue Vorschriften, die für Steuerberater mit Chancen verbunden sind.



Umsatzsteuerliche Neuerungen im E-Commerce

Konkret existiert seit dem 1. Juli 2021 eine unionsweite Umsatzschwelle von 10.000 Euro, die sowohl für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen als auch innergemeinschaftliche Fernverkäufe (vormals Versandhandelsumsätze) gilt. Überschreitet der Unternehmer diese, sind insbesondere Fernverkäufe an Endkunden steuerbar im Bestimmungsland, was weiterhin zu umsatzsteuerlichen Registrierungen im EU-Ausland sowie zu dortigen Deklarations- und Zahlungsverpflichtungen führt. Allerdings wurde auch der One-Stop-Shop (OSS) eingeführt, über den Unternehmer nicht nur Dienstleistungen an Endverbraucher, sondern auch Fernverkäufe melden können.

Durch den OSS ergeben sich sowohl Chancen ...

Der entscheidende Vorteil des OSS liegt darin, dass Onlinehändler ihre umsatzsteuerlichen Deklarations- und Zahlungsverpflichtungen zentral (in Deutschland über das BZSt) erledigen können, statt in jedem Mitgliedstaat tätig werden zu müssen. Insofern stellt der OSS auch für deutsche Steuerberater eine Chance dar, da an sich im EU-Ausland steuerbare Umsätze nun nicht mehr von einem ausländischen Steuerberater deklariert werden müssen, sondern dies über den OSS erfolgen kann. Lokale Umsatzsteuerregistrierungen gehören dann im besten Falle der Vergangenheit an.

... als auch Herausforderungen!

So verlockend der OSS auf den ersten Blick klingen mag, so tückisch ist er im Detail. Grund hierfür ist sein begrenzter Anwendungsbereich, weil bestimmte Leistungen eines Onlinehändlers nicht über den OSS gemeldet werden können, wie bspw. B2B-Lieferungen, lokale B2C-Umsätze oder innergemeinschaftliche Verbringungen. Sofern Ihr Mandant noch Fulfillment-Strukturen (z. B. Amazon Pan EU) nutzt, ist das Umsatzsteuer-Chaos fast unvermeidbar. Daher müssen Steuerberater für solche Onlinehändler eine zweigleisige Compliance (OSS und lokale Registrierung) sicherstellen, damit jede Leistung korrekt im jeweiligen Mitgliedstaat versteuert wird. Bei Tausenden von Transaktionen, die ein Onlinehändler monatlich haben kann, ist eine Einzelfallprüfung weder zeitlich noch finanziell effizient.

Automatisierte Umsatzsteuerlösung von Taxdoo

Mit Taxdoo können Sie grenzüberschreitend tätige Onlinehändler effizient beraten. Mit unserer automatischen, transparenten und sicheren Komplettlösung gelingt die EU-weite Umsatzsteuer-Abwicklung problemlos, inkl. DATEV-Export. Jede Transaktion wird einzeln umsatzsteuerlich und in einem intuitiven Dashboard abgebildet – Nutzen Sie das als Grundlage Ihrer Beratungsleistungen!

www.taxdoo.com



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): Nutzen Sie die Verlängerung der Pilotphase

Ein Beitrag von StBin Daniela Ebert, Hamburg

Seit Anfang des Jahres läuft die Pilotphase für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten (eAU) durch die Arbeitgeber. Bereits seit dem 1. Oktober 2021 übermitteln die Arztpraxen diese Daten an die jeweils zuständigen Krankenkassen. Ab dem 1. Juli 2022 sollte der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Arbeitgeber verpflichtend sein. Der Deutsche Bundestag hat jedoch im Februar 2022 eine Verlängerung der Pilotphase beschlossen, sodass als Starttermin für den verpflichtenden Abruf frühestens der 1. Januar 2023 in Betracht kommen wird. Bis zum Ende dieses Jahres gelten also nun weiterhin die „gelben“ Scheine.

Nutzen Sie als Steuerberater die Verlängerung der Pilotphase, um die Prozesse rund um die Lohnabrechnung anzupassen und gemeinsam mit Ihren Mandanten abzustimmen. Denn was sich im ersten Step gut anhört, bedeutet in der Praxis derzeit erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung der Lohnabrechnungen. Die eAU-Daten müssen für jeden einzelnen Arbeitnehmer abgerufen werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen ein Push-Verfahren nicht möglich ist. In den Lohnprogrammen erfolgt der Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten in der Weise, dass hierfür der Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfassen ist. Der Abruf ist ebenfalls über sv.net möglich. Die Krankenkasse gleicht diesen Abruf mit den vom Arzt gesendeten Daten ab.

Der Arbeitnehmer muss sich natürlich weiterhin bei seinem Arbeitgeber krankmelden, aber ein Abgleich zwischen der bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ist zukünftig nicht mehr möglich. Hier kann es insbesondere dann zu Abweichungen und damit fehlerhaften Rückmeldungen kommen,

wenn der Arbeitnehmer beispielsweise erst ab dem dritten Tag einen ärztlichen Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit bei seinem Arbeitgeber vorlegen muss. Sucht der Arbeitnehmer bei darüber hinausgehender Arbeitsunfähigkeit erst später einen Arzt auf, kann der Arbeitgeber (und damit auch die Lohnabrechnungsstelle) nicht ohne Weiteres nachvollziehen, ab welchem Datum die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vom Arzt bescheinigt und übermittelt wird. Eine exakte Absprache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie zwischen Arbeitgeber und Steuerberater ist damit zwingend notwendig. Es ist zu klären, wie und in welcher Form die Informationen über die Fehlzeiten zum Steuerberater gelangen und wer die elektronische Abfrage der AU-Zeiten vornimmt.

Die Rückmeldung von den Krankenkassen erfolgt aktuell innerhalb von 3 bis 5 Tagen, sodass die Lohnabrechnung entweder zweimal im Monat angefasst werden muss oder der Abgleich auf den folgenden Monat verschoben wird. Auch dies erfordert eine Absprache zwischen Mandant und Steuerberater, da mit der ggf. später erfolgenden Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die Krankenkassen insbesondere für kleinere Unternehmen ggf. Liquiditätsnachteile drohen können.

Es ist noch viel Luft nach oben, wenn es um die Entbürokratisierung in Deutschland geht. Denn auch die eAU zeigt, dass die Digitalisierung der Ärzte und Krankenkassen mal wieder zulasten der Steuerbürger und Arbeitgeber geht. Aber sie bietet auch immer die Chance für eine Optimierung der digitalen Kollaboration zwischen Kanzlei und Mandant.

Auf zu neuen Ufern

Change-Management im Betrieb

Viele Unternehmen wandeln sich im Lauf der Zeit. Mit einer auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter ausgerichteten Strategie lassen sich Veränderungen so gestalten, dass sich Belegschaft und Führung wohlfühlen, Unsicherheiten genommen werden und keine gesundheitlichen Belastungen entstehen. Wenn das gelingt, wird Change zur Chance für alle Beteiligten.

Digitalisierung und Globalisierung, die demografische Entwicklung, neue Arbeitsweisen und nicht zuletzt die Coronakrise – die Arbeitswelt befindet sich im Umbruch. Dabei wird in Unternehmen und von Führungskräften zuweilen unterschätzt, dass jede betriebliche Veränderung nicht nur Auswirkungen auf das große Ganze hat, sondern auch auf jeden einzelnen Mitarbeiter. Auf die Aufgaben und die Arbeitsweise, aber auch auf die psychische und physische Gesundheit.

Mitarbeiter von Beginn an einbinden. Für Gerhard Roth, emeritierter Professor für Verhaltensphysiologie und Entwicklungsneurobiologie an der Universität Bremen, sind die Mitarbeiter der zentrale Faktor für den Erfolg oder Misserfolg eines Change-Prozesses: „Um Veränderungsprozesse erfolgreich zu gestalten, ist es wichtig,

Mitarbeiter von Anfang an einzubinden.“ Roth hat im Lauf seines Arbeitslebens zahlreiche Change-Prozesse begleitet und dabei beobachtet: „Vielen Führungskräften ist die Komplexität nicht ausreichend bewusst.“ Kleine und mittelständische Unternehmen sieht der Experte im Vorteil. Da sich Vorgesetzte und Mitarbeiter oft persönlich kennen, ist es einfacher, direkt ins Gespräch zu kommen. So lassen sich die Gründe und die Notwendigkeit für die Veränderungen besser erläutern. Man kann agiler handeln, es gibt weniger Hierarchiestufen als in großen Firmen. Gerade Teamleiter und Meister bezeichnet Roth als wichtigste Multiplikatoren bei der Kommunikation von Veränderungsprozessen.

Wer möglichst offen, respektvoll und wertschätzend kommuniziert und dabei die Interessen und Fähigkeiten der Beschäftigten berücksichtigt, erhöht die Akzeptanz für Change-Prozesse und damit die Zufriedenheit, Leistungsbereitschaft und Motivation. Das kann Ängste nehmen und helfen, die Gesundheit zu erhalten. Denn: „Unsere Psyche will wissen, warum eine Verhaltensänderung stattfinden soll“, erläutert Hirnforscher Roth. „Wird der Grund für eine Veränderung, egal ob positiv oder negativ, nicht überzeugend dargestellt, geht es schief.“ Mithilfe der nachfolgenden Tipps kann es gelingen, dass die gesamte Belegschaft an einem Strang zieht – die Grundlage für einen gelungenen Change-Prozess.





Auf zu neuen Ufern, Teil 1

Motivation und Leistungsbereitschaft

Gewohnte Pfade verlassen Oft haben sich Arbeitsabläufe und -prozesse über Jahre eingespielt. Mitarbeiter müssen vom Spurwechsel überzeugt sein, um Leistungsbereitschaft und Motivation nicht zu verlieren.

Sind Gründe, Zeitraum und Konsequenzen kommuniziert, geht es darum, die Motivation im Team aufrechtzuerhalten und die Bereitschaft zu wecken, sich auf Neues einzulassen. Ein häufiger Anlass für umfangreiche Veränderungen im Betrieb ist die Digitalisierung. Jutta Rump, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, bringt es auf den Punkt: „Eine zentrale Konsequenz der Digitalisierung ist: Veränderung wird zum Normalzustand.“

Computer und Künstliche Intelligenz sollen Arbeitsprozesse zwar vereinfachen und präzisieren – aber den Menschen, die damit umgehen, fällt es nicht immer leicht, Schritt zu halten. Erfordern neue Arbeitsweisen und Prozesse von Mitarbeitern Tätigkeiten, zu denen sie

nicht fähig sind, fragen sie sich, ob ihre Qualifikationen und Kompetenzen, auf die sie sich bisher immer verlassen konnten, nun nicht mehr zählen. Das führt zu Selbstzweifeln und kann in ein Gefühl der Wertlosigkeit münden. Weniger technikaffine Mitarbeiter oder Kollegen, die nach einer Pause wie einer Elternzeit oder einer längeren Auszeit an den Arbeitsplatz zurückkehren, fühlen sich manchmal abgehängt. Sie kennen neue Tools und Anwendungen noch nicht oder sind mit deren Handhabung überfordert. Wird nicht gegengesteuert, besteht die Gefahr, dass unzufriedene Mitarbeiter das Unternehmen verlassen. Dem Arbeitgeber ginge damit wertvolle Expertise verloren. Wer hingegen aus Sorge, nicht mitzukommen, dauerhaft über seine Grenzen hinausgeht, leidet an Erschöpfung und riskiert zu erkranken – schlimmstenfalls an Depressionen oder einem Burn-out.

Nachrichten

Das können Führungskräfte für ihre Beschäftigten tun:

Das Gebot der Stunde bei sämtlichen neuen Prozessen lautet: Weiterbildung in dem betreffenden Bereich. Nicht nach dem Gießkannenprinzip, sondern passgenau abgestimmt. Das kann im Team organisiert werden, etwa indem erfahrene oder bereits instruierte Kollegen ihr Wissen weitergeben. Alternativ können externe Experten unterstützen, oder die Mitarbeiter besuchen Seminare außerhalb des Unternehmens. Sind die Kollegen dann auf dem gleichen oder neuesten Stand, fühlen sie sich sicherer, die Zusammenarbeit klappt reibungsloser und auf Augenhöhe. Das steigert das Selbstbewusstsein und die Zufriedenheit.

Persönlichkeit muss passen

Zweifellos ist Weiterbildung eine lohnende Investition in die Kompetenz und auch in die Zufriedenheit des Mitarbeiters, damit er sich auf dem Weg in die Zukunft mitgenommen fühlt. Doch reicht es, die fachlichen Fähigkeiten zu betrachten? Professor Gerhard Roth weist auf einen weiteren wichtigen Aspekt hin: „Die meisten Fälle von Burn-out sind darin begründet, dass Menschen etwas tun, was sie im tiefsten Herzen nicht wollen.“

Wie kann man das feststellen, wenn der Betroffene sich oft selbst nicht im Klaren darüber ist – oder versucht, seine Unzufriedenheit zu überspielen, weil er Arbeit, Einkommen oder Status nicht verlieren will? Die Antwort ist simpel: indem man das Gespräch sucht. Manchmal reiche schon die Erkenntnis, dass jemand lieber und effektiver allein arbeitet – oder umgekehrt gern kommuniziert, aber isoliert in seinem Büro sitzt, erklärt der Bremer Hirnforscher. So kann eine Neuaufstellung auch die Chance bergen, dass der Arbeitsplatz zur Persönlichkeit und nicht nur zu den fachlichen Kompetenzen passt. Sind die Mitarbeiter dann ihren persönlichen Stärken, Fähigkeiten und individuellen Kenntnissen entsprechend eingesetzt, kommen sie gern zur Arbeit, empfinden sie als sinnvoll und befriedigend, leisten bei Engpässen einen Extra-Einsatz. Und zeigen sich auch künftig offen für Veränderungen.

Quelle: „gesundes unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 1-2022“

Balance durch Pause

Die innere Balance aller Beteiligten lässt sich schon mit kleinen Maßnahmen unterstützen:

1. Bewegte Mittagspause

Ein Spaziergang an der frischen Luft hilft, von der Arbeit abzuschalten. Führungskräfte können mit gutem Beispiel vorangehen und ihre Mitarbeiter aktiv zu einem gemeinsamen Spaziergang ermuntern. Alternativ können Yogakurse in der Mittagspause angeboten werden.

2. Mini- und Mikropausen

Sie helfen, Stress abzubauen und Denkblockaden zu lösen: einfach mal kurz die Augen schließen oder aufstehen und sich strecken und dehnen.



3. Zeitbegrenzungen für Besprechungen

Klare Zeitgrenzen für Meetings – vor Ort oder virtuell – erleichtern allen Beteiligten die Organisation des Arbeitstages. Nach 45 Minuten sollte es eine kurze Pause geben.



Grundsteuer und mögliche Softwarelösungen

Die Grundsteuerreform wird in den nächsten Monaten neben allen anderen zahlreichen Aufgaben zunehmend unser Handeln bestimmen. In den Fokus der Kanzleien rückt damit auch die dringende Frage, mit Hilfe welcher Software der zu erwartende Arbeitsanfall sinnvoll bewältigt werden kann. So muss jede Kanzlei nach einer für sie passenden Lösung suchen.

Erst in den letzten Wochen konnten die ersten Softwarelösungen in (vorläufig) endgültigen Versionen heruntergeladen werden. Das machte seriöse Empfehlungen bislang schwierig. Festzustellen ist, dass sich außer Agenda offenbar kein Anbieter verbreiteter Kanzleisoftware zu eigenen Lösungen entschließen konnte. Nach bisherigen Recherchen ist – außer bei Agenda und eventuell noch eigenen Lösungen von großen Prüfungsgesellschaften – außerdem allen Angeboten gemein, dass die vom Mandanten erhobenen bzw. selbst erfassten Daten in einer Cloud (zwischen-) gespeichert werden. Hierzu sind anfangs bei vielen Anwendern noch einige Fragen offengeblieben.

Mit diesem Newsletter wollen wir einen ersten Überblick über die derzeit verfügbaren Softwarelösungen bieten. Der Überblick geht zurück auf eine aktuelle Erhebung des IT-Arbeitskreises des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. Fünf Softwareanbieter wurden gebeten, ihre Produkte anhand von typischen Kriterien wie etwa Datenbereitstellung und Datensicherung, Preismodell, Schnittstellenoptionen, Kommunikation mit Ämtern und Mandanten sowie besonderer Programmfunktionen zu beschreiben, damit jede Kanzlei vergleichbare Informationen erhält, die für die Entscheidung über eine Software relevant sein können.

Bei einer Entscheidung über den Softwareeinsatz liegt ein wesentliches Augenmerk sicherlich auch auf dem erforderlichen Zeitaufwand in unseren Kanzleien, der

eben auch vom Softwareeinsatz abhängen kann. Dieses Entscheidungskriterium dürfte noch vor einer Preisrelevanz liegen, da der Zeitdruck für die Datenbeschaffung aufgrund des engen zeitlichen Rahmens für die Abgabe der Erklärungen von Juli bis Oktober 2022 ausgesprochen hoch ist. Hier steht unsere Branche vor der neuen Situation, dass in äußerst kurzer Zeit eine Entscheidung für oder gegen einen Softwareanbieter getroffen werden muss.

So führt also die Grundsteuerreform auch zu einem Umdenken bei unseren Softwareüberlegungen. Es werden sich künftig völlig neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Mandanten ergeben können. Je nach Anwendung werden hier möglicherweise den Mandanten auch verschiedene Softwarelösungen angeboten werden können oder müssen.

Das VerbändeForum IT dankt dem IT-Arbeitskreis des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. für die Unterstützung und die Zurverfügungstellung der Datenerhebung.

Autoren: StB Dipl.-Kfm. Stefan Oetje, Bremen
und StB Klaus Viel, Hanau

Die komplette Auswertung
finden Sie hier:



DStV setzt sich im Hearing für Nullzins bei der Vollverzinsung ein

Die Reform der Vollverzinsung schreitet voran. Die geplante Zinshöhe sieht der DStV kritisch. Er erläuterte seine Vorschläge u.a. im Hearing des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags.

Dass 6 %-Erstattungs- und Nachzahlungszinsen im noch anhaltenden Niedrigzinsumfeld aus der Reihe tanzen, ist offensichtlich. Dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) diesen Zinssatz letztes Jahr als realitätsfern und mithin verfassungswidrig eingestuft hatte, überraschte kaum (BVerfG, Beschluss v. 8.7.2021, 1 BvR 2237/14). Derzeit arbeitet die Bundesregierung, wie vom BVerfG beauftragt, an einer Neuregelung für die Jahre ab 2019 (BR-Drs. 157/22).

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) warb zuletzt in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags für Nachbesserungen. Zuvor hat er seine Position den Mitgliedern des Finanzausschusses in seiner Stellungnahme S 09/22 übermittelt.

Absenken des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen im Niedrigzinsumfeld auf 0 %

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ab 2019 eine jährliche Verzinsung von 1,8 % vor. Aus Sicht des DStV ist dies nicht sachgerecht. Deutschland befand sich 2019 und befindet sich auch heute noch in einem Niedrigzinsumfeld. Insofern plädierte der DStV im Rahmen der Zinsreform für eine deutlich niedrigere Zinshöhe. In Zeiten, in denen Banken sogar Negativzinsen erheben, wäre aus Sicht des DStV ein Zinssatz in Höhe von 0 % angemessen. Im Ergebnis wird diese Ansicht auch vom BVerfG gestützt. Schließlich führte es aus, dass in Zeiten, in denen verstärkt Negativzinsen von Banken erhoben werden, der Gesetzgeber auch gänzlich auf die Vollverzinsung verzichten könnte.

Anpassungsautomatismus für nachhaltige Reform

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für künftige Anpassungen (lediglich) regelmäßige Evaluationen der Zinshöhe vor. Damit verpasst er aus Sicht des DStV die Chance auf eine langfristig haltbare Regelung. Der Gesetzgeber wäre besser mit einem Anpassungsautomatismus beraten. Durch klare Parameter hätte der Gesetzgeber die Chance, eine transparente und belastbare Gesetzesnorm zu schaffen.

DStV befürwortet Anknüpfen an Basiszinssatz

Die jetzige Gesetzesbegründung lässt viele Fragen bezüglich der Ermittlung der Zinshöhe offen. Zwar nennt die Gesetzesbegründung Eckwerte, die der Ermittlung zugrunde liegen sollen. Einfach Nachrechnen lässt sich der Zinssatz i.H.v. 1,8 % p.a. jedoch nicht. Der DStV sprach sich daher für ein Anknüpfen an den Basiszinssatz aus. Dieser ist geeignet, Zinsschwankungen in hinreichendem Maß abzubilden. Ferner hat er sich als anerkannter Bezugspunkt diverser Rechtsvorschriften bereits etabliert. Und zu guter Letzt handelt es sich um einen amtlich im Bundesanzeiger bekanntgemachten Marktzins. Mehr Transparenz geht nicht.

Bedauerlicherweise hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Der DStV war in der genannten öffentlichen Anhörung vertreten durch RAIN/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin) sowie Daniela Ebert, LL.M. (DStV-Referatsleiterin für Steuerrecht).

DStV jubelt: Durchbruch bei Fristverlängerungen

Der DStV schilderte in der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz eindringlich den zeitlichen Druck in der Praxis. Der Finanzausschuss gewährt nun mit seiner Entscheidung großzügige Fristverlängerungen für die Steuererklärungen 2020 bis 2024.

Sprichwörtlich sind aller guten Dinge drei. Bei den Corona-Steuerhilfegesetzen dürfen es jedoch gerne mehr sein. Überraschend positive Entwicklungen ergaben sich auf den letzten Metern des parlamentarischen Verfahrens des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes.

Abgabefristen für Steuererklärungen:

Weitreichende Entzerrung der Fristen kommt!

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) sensibilisierte seit letztem Herbst maßgebliche politische Entscheidungsträger in zahlreichen persönlichen Gesprächen beharrlich: Angesichts der Corona-Wirtschaftshilfen und der herausfordernden Umsetzung der Grundsteuerreform seien eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und ein langfristiges Fristenkonzept zwingend notwendig (vgl. u.a. DStV-News 05/2022). Auch in der Anhörung zum Vierten Corona-Steuerhilfegesetz legte er die Nöte der kleinen und mittleren Kanzleien dar (vgl. DStV-Stellungnahme S 08/22) – mit Erfolg!

Ein zunächst von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachter Antrag zur Entschärfung des Fristendrucks scheiterte zwar. Parallel hob MdB StB Markus Herbrand, finanzpolitischer Sprecher der FDP, aber bereits Ende letzten Jahres hervor: Eine Verlängerung der Fristen werde kommen (vgl. DStV-Information vom 13.1.2022). Er stellte nicht zu viel in Aussicht. So sah bereits der BMF-Gesetzentwurf erste gute Ansätze vor – wie die Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022 und die Rückführung der Verlängerung um jeweils zwei Monate pro Veranlagungsjahr. Zudem gab der Bundesrat erfreuliche Signale: In seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf forderte er u.a. eine Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2021 von beratenen Steuerpflichtigen bis Ende August 2023 (vgl. DStV-Information vom 25.3.2022).

Im parlamentarischen Verfahren solidarisierten sich auch die SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit den kleinen und mittleren Kanzleien. Die Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf greifen den Vorstoß des Bundesrats auf (vgl. BT-Drs. 20/1906). Und nicht nur das: On top erweitern sie das Fristenkonzept der Bundesregierung im Sinne der Anregungen des DStV! Das schafft langfristige Planbarkeit und ist insbesondere für die kleinen und mittleren Kanzleien ein sehr starkes Signal. Für beratene Steuerpflichtige ergeben sich künftig folgende Fristen:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige
2020	31.8.2022
2021	31.8.2023
2022	31.7.2024
2023	31.5.2025
2024	30.4.2026



Am Rande der Anhörung: MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion) und RAI/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin)

DStV-Bericht

Corona-Bonuszahlungen:

DStV kritisiert Branchenbeschränkung

Der DStV hat seit dem Referentenentwurf kritisiert, dass die geplante Corona-Prämienregelung nur einem eingeschränkten Begünstigtenkreis zugutekommen soll. Auch die Teams in den kleinen und mittleren Kanzleien sind seit Krisenbeginn am Belastungslimit.

Der DStV hätte daher eine branchenunabhängige Steuerbefreiung bevorzugt. Alles andere führe zu Spaltungsproblemen innerhalb der Gesellschaft – so der

DStV im Hearing. Die Ampelpartner haben den Anwendungsbereich im laufenden Gesetzgebungsverfahren zwar ausgeweitet. Die Begünstigung ist aber nach wie vor primär auf Angehörige der Pflegegeberufe zugeschnitten. Weitere DStV-Positionierungen, etwa zur Verlustverrechnung, können Sie in der Aufzeichnung der Anhörung verfolgen. Die Zustimmung des Bundesrats zu dem Vorhaben wird Mitte Juni erwartet.

Der DStV wurde in der Anhörung durch seine Geschäftsführerin RAin/StBin Sylvia Mein vertreten.

Steuerberaterplattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach

Am 1.1.2023 geht die Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an den Start.

Die Steuerberaterplattform wird eingerichtet durch die Bundessteuerberaterkammer (BStBK). Zentrales Element ist die anerkannte digitale Berufsträger-Identität. Diese ist an ein Nachrichten-Postfach (beSt) geknüpft, das den gesetzlichen Anforderungen im EG-VP-Nachrichtenverkehr (elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) genügt. Damit werden die Rahmenbedingungen für eine eindeutige und vertrauenswürdige digitale Adresse geschaffen, die den versen-

denden Steuerberater als Steuerberater ausweist und ihn rechtssicher erreichbar macht. Zur Nutzung der Steuerberaterplattform ist eine einmalige Identifizierung und Authentifizierung über den neuen Personalausweis mit eID notwendig. Falls auf dem neuen Personalausweis die eID-Funktion noch nicht aktiviert ist, sollte dies also frühzeitig veranlasst werden.

Im FAQ-Katalog der BStBK finden sich weitere Informationen. www.bstbk.de/de/themen/steuerberaterplattform



Energiepreispauschale: Vorleistung der Arbeitgeber abgewendet

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 erfuhr auf der Zielgeraden eine weitreichende Ergänzung: die Energiepreispauschale. In der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags zeigte sich eine gravierende Schwachstelle des ersten Vorschlags. Der DStV wies als Sachverständiger auf drohende Liquiditätsbelastungen für kleine Arbeitgeber hin – mit Erfolg.

Bereits im Vorfeld des Hearings hatte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) seine Anregungen zum Gesetzentwurf adressiert (vgl. DStV-News 05/2022). Die Ampel-Koalition stellte kurzfristig einen Umsetzungsvorschlag zur Energiepreispauschale zur Diskussion.

Umsetzungsvorschlag:

Vorleistung durch Arbeitgeber kritisch

Arbeitgeber, die monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, sollen die Pauschale an die Arbeitnehmer mit dem September-Gehalt auszahlen. Demnach hätten sie den ausgezahlten Betrag erst mit der für September abzuführenden Lohnsteuer verrechnen können. Für Arbeitgeber, die die Lohnsteuer-Anmeldungen vierteljährlich oder jährlich abgeben, enthielt der Vorschlag sogar keine Regelungen. Der DStV kritisierte in der Anhörung nachdrücklich: „Hier hat der Vorschlag leider eine komplette Leerstelle.“ Kleinen Arbeitgebern drohte so ein längerfristiger Liquiditätsentzug – in der anhaltenden Krisenzeit eine schwer zu bewältigende Belastung.

Endgültige Gesetzesregelung:

Finanzausschuss schafft Abhilfe

Die vom Finanzausschuss beschlossene Regelung stellt nunmehr sicher, dass die Auszahlung der Energiepreispauschale und die Verrechnung mit der Lohnsteuer liquiditätsschonend ausfallen (vgl. BT-Drs. 20/1765). Beispielsweise gilt für „Quartalsanmelder“: Sie verrechnen den Betrag für die Energiepreispauschale mit dem Gesamtbetrag der für das 3. Quartal einzubehaltenden Lohnsteuer. Dies erfolgt in der Lohnsteuer-Anmeldung, die bis zum 10. Oktober 2022 abzugeben ist. Für die Auszahlung an die Arbeitnehmer haben die „Quartalsanmelder“ eine Option: Entweder sie zahlen die Energiepreispauschale mit dem Gehalt für September aus. Alternativ können sie die Pauschale mit dem Arbeitslohn für Oktober auszahlen. Dies würde ihre Liquidität schonen. Der Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 geht am 20. Mai 2022 durch den Bundesrat. In der Anhörung wurde der DStV durch seine Geschäftsführerin RAIN/StBin Sylvia Mein vertreten.

ANZEIGE

Deutsche Bank

Mehr Zeit für Ihre Mandanten.

Möglich mit dem komfortablen KanzleiKonto.

#PositiverBeitrag

Ihr Ansprechpartner
Matthias Marckwardt
Filiale Bremen
Domshof 25
28195 Bremen
Telefon 0421 3674-500
matthias.marckwardt@db.com

deutsche-bank.de/kanzleikonto

¹ 0 € monatlicher Grundpreis statt 15,90 €. Nur bei Neuabschluss eines Geschäftskontos für Steuerberater/
Wirtschaftsprüfer und Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV).



Jetzt 0 €
monatlichen Grundpreis sichern.¹

Geplanter Hinweisgeberschutz: DStV warnt vor Zwei-Klassen-Steuerberatung

Der aktuelle Entwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Hinweisgeberschutz will das Berufsgeheimnis schützen und nimmt neben Ärzten auch Rechtsanwälte aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Der DStV fordert in seiner Stellungnahme R 03/22, auch Steuerberater in diesen Kreis einzubeziehen. Ansonsten drohe eine Zwei-Klassen-Steuerberatung.

Die Gründe liegen nach Ansicht des DStV auf der Hand: in Deutschland haben Steuerberater berufsrechtlich eine besondere gesetzliche Stellung als Organ der Steuerrechtspflege inne und stehen damit gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege wie z. B. den Rechtsanwälten. Eine Ungleichbehandlung der Berufsgruppen im Kontext des Hinweisgeberschutzes könne daher bereits mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz nicht gerechtfertigt erscheinen. Dies müsse umso mehr gelten, da nach § 3 Nr. 1 StBerG beide Berufsgruppen in gleicher Weise zur

unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Der Schutz des Mandatsgeheimnisses und die damit einhergehende Verpflichtung zur Vertraulichkeit dürfe im Ergebnis nicht allein von der Frage abhängen, ob die Beratung zufälligerweise durch einen Steuerberater oder durch einen Rechtsanwalt erfolge. Bereits deshalb sei eine Gleichstellung der Rechtsanwälte und Steuerberater auch beim Hinweisgeberschutz zwingend. Der DStV wird über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: DStV nimmt Stellung zum BMF-Entwurf

In der Vergangenheit war die erweiterte Gewerbesteuerkürzung für grundstücksverwaltende Unternehmen aufgrund des Ausschließlichkeitsgebots schnell in Gefahr. Das Fondsstandortgesetz brachte hierzu einige Änderungen. Nun bringt das BMF erste Hinweise zur Anwendung der Neuregelungen auf den Weg.

In seiner Stellungnahme S 07/22 begrüßt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) den Vorstoß des BMF, zügig ein BMF-Schreiben zur Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit auf den Weg zu bringen. Zu einzelnen Ausführungen sind jedoch weitere Konkretisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen wünschenswert. Ein Aspekt hierbei ist:

Coronabedingt abweichende Miet- und Pachtvereinbarungen stärken! Miet- oder Pachtansprüche der Vorjahre, die als uneinbringliche Forderungen ausgebucht werden, sollen sich laut dem BMF-Entwurf nicht auf die Höhe der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes im Erhebungszeitraum der

Ausbuchung auswirken. Hierbei bleiben unberücksichtigt: Vermieter, die bereits im Vorfeld coronabedingt abweichende Vereinbarungen mit ihren Mietern getroffen haben – zum Beispiel, dass der Mieter ein Jahr lang nur die Betriebskosten zahlen muss. Fraglich ist, ob Vermieter in diesen Fällen die Begünstigung verlieren.

Nach Auffassung des DStV dürfte eine solch strenge Auslegung gerade in Krisenzeiten das falsche Signal sein. Er forderte daher unter anderem, das BMF-Schreiben um krisenbedingt durchaus übliche Fallkonstellationen, wie coronabedingte Mietfreistellungen etc., zu ergänzen.

EU-Kommission kündigt Sanktionierung missbräuchlicher Steuerberatung an

Sanktionierung missbräuchlicher Steuerberatung der steuerberatenden Berufe veröffentlichen. Dies kündigte sie während einer Anhörung im EU-Parlament an. Eine solche EU-Initiative könnte einen Eingriff in das Berufsrecht darstellen und die Mandantenberatung erschweren.

Als Pandora Papers wird das größte Leak über Steuer-oasen bezeichnet, die das Internationale Netzwerk investigativer Journalisten (ICIJ) im vergangenen Jahr publik gemacht hat. Im Nachgang zu den Enthüllungen fand im Unterausschuss für Steuerangelegenheiten (FISC) des EU-Parlaments eine Anhörung statt. Die EU-Abgeordneten befragten dabei Experten darüber, wie die steuerberatenden Berufe künftig reguliert werden könnten, damit ein gerechtes Steuersystem entstünde. Im Verlauf dieser Befragungen kündigte die EU-Kommission an, gegen missbräuchliche Steuerberatung vorgehen zu wollen. Dabei wolle sie die „faulen Äpfel“ der Branche ins Visier nehmen. Zwar plane sie nicht, den Berufsstand allgemein zu regulieren. Sie wolle aber allgemeine Standards zur Sanktionierung missbräuchlicher Steuerberatung einführen. Laut der EU-Kommission soll dabei definiert werden, welche Beratung zukünftig zulässig ist und welche nicht. Werden die Grenzen zulässiger Beratung überschritten, sollen nach dem Willen der EU-Behörde Sanktionen gegen die Verursacher verhängt werden. Ein solcher Vorschlag der EU-Kommission könnte sowohl in das Berufsrecht der beratenden als auch der prüfenden Berufe eingreifen und dürfte ein weiterer Schritt hin zur Europäisierung des Berufsstands bedeuten.

Aus Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) müsste im Falle eines solchen Regelungsvorschlags insbesondere geklärt werden, in welchen Fällen eine missbräuchliche Steuergestaltung vorliegt. Ansonsten drohen erhebliche Rechtsunsicherheit und eine unzumutbare Gratwanderung im Spannungsfeld zwischen den Pflichten gegenüber Mandanten und Steuer-Compliance.

Insbesondere wäre der mutmaßliche, aber nicht kodifizierte Wille des Gesetzgebers, wie etwa in Britannien diskutiert, kein ausreichendes Kriterium, um die Zulässigkeit von Steuerberatung festzulegen. Die Zulässigkeit muss sich nach der festen Überzeugung des DStV an den bestehenden Steuergesetzen ausrichten. Die Einführung weitergehender, auf ethischen Werten basierender Compliance-Regeln mag in der Theorie verlockend klingen. In der Praxis dürften sich die Regeln aber als schwer umsetzbar erweisen.

Andererseits könnte ein solider, praxistauglicher und verhältnismäßiger Vorschlag die Chance bieten, die bestehenden großen Unterschiede bei der Regulierung des Berufsstands in den Mitgliedstaaten abzubauen und dessen Ansehen in der öffentlichen Wahrnehmung zu verbessern. Schließlich regulieren zu viele Mitgliedstaaten den Beruf derzeit in nicht ausreichendem Maße. Dies führt nicht allein zu einem Wettbewerb um die niedrigste Vergütung, sondern drängt auch Berufskollegen und Berufskolleginnen dazu, die Grenzen zulässiger Beratung zu überschreiten. Gleichzeitig würde ein solcher Vorschlag nach Ansicht des DStV die bisherige Deregulierungsstrategie der EU-Kommission generell in Frage stellen.

Die EU-Kommission kündigte im weiteren Verlauf der Anhörung an, dass sie den Interessenvertretern vom 12. Mai bis zum 20. Juli 2022 die Möglichkeit einräumen wolle, sich im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zum Thema einzubringen. Die öffentliche Konsultation eröffnet das Gesetzgebungsverfahren. Bei Druckbeginn war die Konsultation noch nicht veröffentlicht. Der Vorschlag dürfte sich also mindestens verzögern.

E-Invoicing: DStV fordert Datensicherheit bei Übermittlung von EU-Meldepflichten

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. reichte bei der EU-Kommission seine Stellungnahme zur geplanten EU-Gesetzgebung zum E-Invoicing und zu gemeinsamen digitalen EU-Meldepflichten ein. Dabei will der DStV einen schlanken Rechtsrahmen, eine stufenweise Einführung und Datensicherheit bei der Übermittlung sensibler Mandantendaten.

In Deutschland verharrt die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung weiterhin in der Planungsphase. Andere Mitgliedstaaten sind da schon viel weiter. Mehr und mehr erwächst in Europa ein bunter Flickenteppich verschiedener digitaler Meldepflichten. Insbesondere für grenzüberschreitend tätige Unternehmen stellt die Zunahme dieser unterschiedlichen digitalen Meldepflichten in den Mitgliedstaaten eine immer größere Belastung dar. Noch in diesem Jahr will die EU-Kommission deshalb eine gesetzliche Regelung für gemeinsame digitale Meldepflichten beim E-Invoicing vorschlagen.

Eine solche Harmonisierung könnte den Beitrag zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug in der EU und Effizienzgewinne für die Wirtschaft erhöhen. Außerdem dürfte der Vorschlag den Druck auf die deutsche Regierung erhöhen, den bisherigen E-Invoicing-Plänen zeitnah Taten folgen zu lassen. In seiner Stellungnahme unterstützt der DStV das Vorhaben der EU-Kommission. Gleichzeitig warnt er davor, dass eine Überregulierung schnell zu einer Zwangsjacke für die nationalen E-Invoicing-Systeme mutieren könnte. Allzu detaillierte Bestimmungen könnten zudem die technische Entwicklung hemmen.

Deshalb spricht sich der DStV für Mindeststandards bei digitalen EU-Meldepflichten und gegen Tendenzen aus, E-Invoicing-Systeme in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Vielmehr sollte den Mitgliedstaaten die Entscheidung unbenommen bleiben, welche Art von System sie verwenden.

Zudem empfiehlt der DStV eine stufenweise Einführung digitaler EU-Meldepflichten, um die Finanzbehörden, Mandanten und den Berufsstand bei der Einführung nicht zu überlasten. Aus diesem Grund sollten verbindliche EU-Meldepflichten zunächst auf grenzüberschreitende Umsätze beschränkt werden.

Nach Ansicht des DStV muss der EU-Gesetzgeber bei der grenzüberschreitenden Übermittlung von digitalen EU-Melddaten vor allem ein hohes Maß an Datensicherheit und Datensparsamkeit gewährleisten. Deshalb sollten ausschließlich diejenigen Daten der Umsatzsteuermeldung übermittelt werden, die zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unbedingt erforderlich sind.

Die DStV-Stellungnahme finden Sie auf www.dstv.de/europa.

BFH-Entscheidungen

StBdirekt – Das kostenlose Serviceportal für Mitglieder

Mit dem Mitgliederinformationsmedium StBdirekt bieten der DStV und die Steuerberaterverbände ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kostenlos und zeitnah Informationen zu aktuellen steuerrechtlichen Entwicklungen und weiteren berufsbezogenen Themen zu erhalten.

Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen im Bereich des Sports

Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL hat keine unmittelbare Wirkung, sodass sich eine Einrichtung ohne Gewinnstreben auf diese Bestimmung vor den nationalen Gerichten nicht berufen kann (Folgeentscheidung zum EuGH-Urteil Golfclub Schloss Igling vom 10. Dezember 2020 – C-488/18, EU:C:2020:1013; Änderung der Rechtsprechung).

BFH v. 21.4.2022, V R 48/20 (V R 20/17)

FG München, 3 K 855/15 vom 29.03.2017

Umfang der Sachaufklärungspflicht – vorweggenommene Beweiswürdigung – richterliche Hinweispflicht

1. NV: Das FG kann auf eine beantragte Beweiserhebung im Regelfall nur verzichten, wenn das Beweismittel für die zu treffende Entscheidung unerheblich ist, die in Frage stehende Tatsache zugunsten des Beweisführenden als wahr unterstellt werden kann oder das Beweismittel unerreichbar, unzulässig oder untauglich ist.

2. NV: Eine gegen die Sachaufklärungspflicht verstößende vorweggenommene Beweiswürdigung liegt vor, wenn eine Beweiserhebung vom FG mit der Begründung unterlassen oder abgelehnt wird, ihr zu erwartendes Ergebnis könne die Überzeugung des Gerichts nicht ändern.

3. NV: Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht der Verfahrensbeteiligten, sich vor Erlass einer Entscheidung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und – gegebenenfalls – Beweisergebnissen zu äußern sowie in rechtlicher Hinsicht alles vorzutragen, was sie für wesentlich halten.

BFH v. 8.4.2022, IX B 10/21

FG Köln, 3 K 2749/17 vom 16.12.2020

Mitwirkungspflichten eines freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung nach § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO

NV: Ob und in welchem Umfang das FA einen freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen gemäß § 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO zur Herausgabe nicht aufbewahrungspflichtiger Unterlagen (Kontoauszüge) verpflichten kann, ist eine Ermessensentscheidung, die vom Gericht nur darauf zu überprüfen ist, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten wurden und die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen unter Beachtung des Gesetzeszwecks fehlerfrei ausgeübt hat.

BFH v. 5.4.2022, VIII B 42/21

FG Sachsen, 5 K 1221/20 vom 17.02.2021

Strafverteidigungskosten als Werbungskosten – grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

1. NV: Strafverteidigungskosten sind dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.

2. NV: Der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, betrifft grundsätzlich die konkrete Tat, aufgrund der die Strafverteidigungskosten angefallen sind.

BFH v. 31.3.2022, VI B 88/21

FG Münster, 12 K 2606/19 E,F vom 29.10.2021

Einkünfteerzielungsabsicht bei § 21 EStG

1. NV: Die Einkünfteerzielungsabsicht in Form der Überschusserzielungsabsicht ist als das subjektive Tatbestandsmerkmal in § 21 EStG einkunftsart- und bereichsspezifisch ausgestaltet.

2. NV: Bei einer auf Dauer angelegten, auf Wohnimmobilien bezogenen Vermietungstätigkeit ist typisierend vom Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen. Demgegenüber gilt bei Immobilien, die nicht

Wohnzwecken dienen (sog. „Gewerbeimmobilien“), die Typisierung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht; hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob der Steuerpflichtige beabsichtigt hat, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen.

BFH v. 29.3.2022, IX B 18/21

FG München, 11 K 743/19 vom 25.02.2021

Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und zur Fortbildung des Rechts

1. NV: Die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) oder der Erforderlichkeit einer Entscheidung des BFH zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 1 FGO) als Unterfall des Zulassungsgrundes

der grundsätzlichen Bedeutung verlangt substantiierte Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer hinreichend bestimmten Rechtsfrage, die im konkreten Streitfall voraussichtlich klärbar und deren Beurteilung zweifelhaft oder umstritten ist.

2. NV: Die Konkretisierung der Rechtsfrage erfordert regelmäßig, dass die Rechtsfrage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden kann. Das schließt zwar nicht aus, dass eine Frage gestellt wird, die je nach den formulierten Voraussetzungen mehrere Antworten zulässt. Unzulässig ist aber eine Fragestellung, deren Beantwortung von den Umständen des Einzelfalls abhängt oder die so pauschal ist, dass sie auf eine gutachterliche Stellungnahme hinausläuft und eine weitere Ausdifferenzierung erfordert.

BFH v. 29.3.2022, VI B 61/21

FG Niedersachsen, 3 K 223/20 vom 21.05.2021

ANZEIGE



Get connected!
KANZLEISOFTWARE 100% DIGITAL

KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD



Mit BMD in die digitale Zukunft!

BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in **nur einer Programmwelt**.

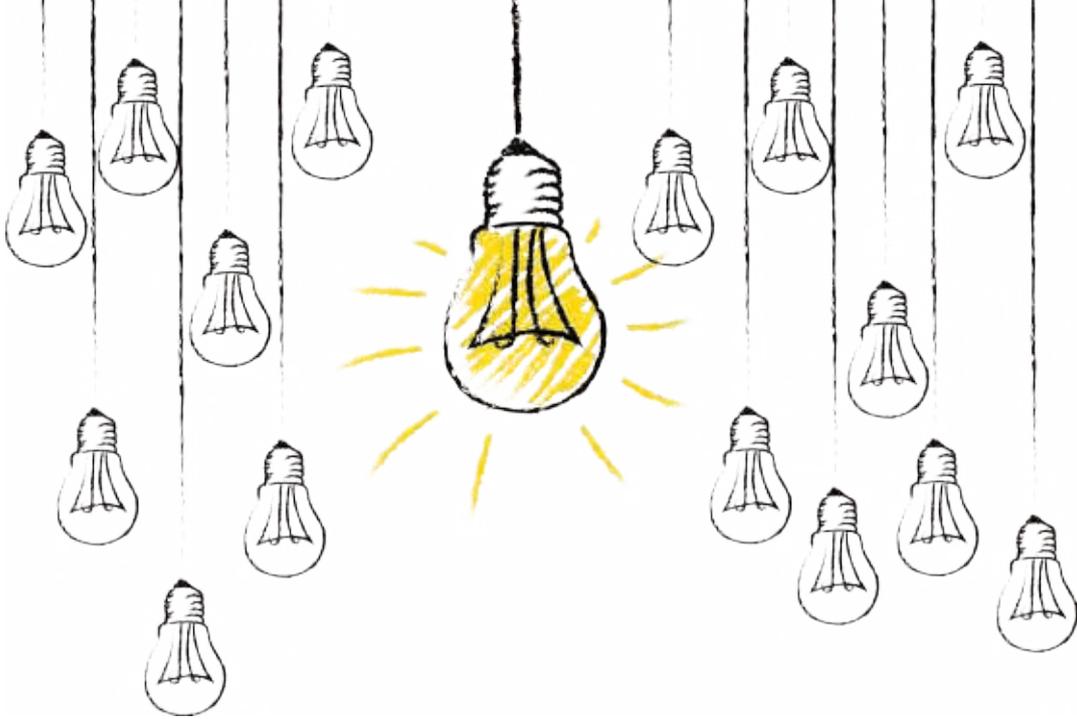
BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar

- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisionsichertes Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft: www.bmd.de

BMD GmbH, Donnerstraße 10, 22763 Hamburg, Tel.: +49 (40) 5543920, E-Mail: getconnected@bmd.de



WIR BEGLEITEN SIE
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



Minijobs – Geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sind in fast jedem Unternehmen beschäftigt. Dabei sind Fehler bei der versicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung oder fehlende Aufzeichnungen zu vermeiden, da diese erheblichen Beitrags- und Steuernachforderungen für Ihre Mandanten teuer werden können. In diesem praxisbezogenen Seminar erfahren Sie, wie Sie derartige Beschäftigungssachverhalte in der Abrechnung sicher und korrekt einordnen und Ihre Mandanten richtig beraten können. Wir blicken auf die neue Anwendung der Zeitgrenzen bei kurzfristig Beschäftigten auf Grundlage der neuen Geringfügigkeitsrichtlinie vom 26. Juli 2021.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen

- Geringfügigkeitsrichtlinie vom 26. Juli 2021
- Beurteilung des regelmäßigen Arbeitsentgelts (schwankende Arbeitsentgelte und Einmalzahlungen)
- Arbeitszeitschwankungen bei verstetigtem Arbeitsentgelt
- Berücksichtigung von steuerfreiem Arbeitslohn
- Steuerfreiheit/Pauschalversteuerung von Zulagen
- Hauptbeschäftigung und geringfügige Beschäftigungen
- Addition mehrerer geringfügiger Beschäftigungen
- Unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze
- Pauschalbeiträge in der Sozialversicherung
- Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsoption (Option-out-Modell)
- Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung
- Beiträge und Leistungen aus den Umlagekassen U1 und U2

- Zahlung der Pauschalabgaben an die Minijobzentrale
- Versteuerung von geringfügigen Beschäftigungen
- Aufzeichnungspflichten nach der Beitragsverfahrensverordnung und dem Mindestlohngesetz

Kurzfristige Beschäftigungen

- Dauerbeschäftigung oder gelegentliche Beschäftigung
- Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigung
- Zeitgrenzen bei kurzfristig Beschäftigten
- Grenze von 3 Monaten oder von 70 Arbeitstagen auf Grundlage der Geringfügigkeitsrichtlinie vom 26. Juli 2021
- Berufsmäßigkeit prüfen auf Grundlage der Geringfügigkeitsrichtlinie vom 26. Juli 2021
- Beiträge und Leistungen aus den Umlagekassen U1 und U2
- Versteuerung einer kurzfristigen Beschäftigung

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Markus Stier
Dozent / Berater / Coach, Syke

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41084.22)

Mo. 05. September 2022
09:00 - 16:30 Uhr

Die Bilanzen bei Personengesellschaften – vom Grundsatz bis zur Ausnahme

Die steuerliche Beurteilung und Behandlung von Personengesellschaften weist viele Parallelen zu denen von Einzelunternehmen und Körperschaften auf – und unterscheidet sich dennoch erheblich von diesen. Daher befasst sich dieses Seminar mit der zweistufigen Einkünfteermittlung bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften sowie bei Mitunternehmerschaften. Nicht nur die gesellschaftsspezifischen Besonderheiten im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft werden erörtert, sondern auch die Bedeutung von Ergänzungsbilanzen wird bei dieser praxisbezogenen Veranstaltung dargestellt. Dabei wird sich auch mit der Rechtsprechung sowie der diesbezüglich ergänzenden Verwaltungsansicht zu den Abschreibungsmöglichkeiten in Ergänzungsbilanzen beschäftigt.

Einen großen Schwerpunkt setzt das Seminar auf den Bereich der Sonderbilanzen. Sowohl die mit den Mitunternehmern vereinbarten Sondervergütungen als auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern werden nicht nur aus ertragsteuerlicher Sicht, sondern auch unter umsatzsteuerlichen Aspekten erörtert. Dabei geraten praktisch relevante Fallgestaltungen, wie die Darlehensgewährung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, die private Kfz-Nutzung von Gesellschaftern wie auch die Überlassung von Wirtschaftsgütern in den Fokus dieser Fortbildungsveranstaltung.

Die im Zusammenhang mit der steuerlich zutreffenden Gewinnermittlung auftretenden Rechtsprobleme werden in der Arbeitsunterlage umfangreich dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele verdeutlicht.

Zivilrechtliche Grundlagen

- Begriff der Personengesellschaft
- Unterschied zwischen Personen(handels-)gesellschaften und Gemeinschaften

Steuerliche Beurteilung von Personengesellschaften

- Mitunternehmerschaften
- Vermögensverwaltende Personengesellschaften
- Infektionstheorie i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG
- Art der Einkünfteermittlung

Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

- Ermittlung des steuerlichen Gewinns
- Additive (zweistufige) Gewinnermittlung
- Betriebsvermögen der Mitunternehmerschaft
- Ergänzungsbilanzen
- Sonderbilanzen

Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG

- Tätigkeitsvergütungen
- Darlehensgewährung
- Überlassen von Wirtschaftsgütern
- Korrespondenzprinzip

Besonderheiten

- Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung
- Zebra-Personengesellschaften
- Doppelstöckige Personengesellschaften

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dipl.-Fw. (FH)
Florian Krause, Celle

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41147.22)

Mo. 21. November 2022
09:00 - 16:30 Uhr

Rund um den Kleinunternehmer – Grundlagenseminar zu § 19 UStG

Die Kleinunternehmer-Regelung besteht aus mehr als nur der Umsatzgrenze von 22.000,- €. Wie ist der maßgebliche Gesamtumsatz zu ermitteln? Welche gut gemeinten Zuwendungen an Arbeitnehmer können zum Wegfall dieser Sonderregelung führen? Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich bei einem Wechsel der Besteuerungsform? Und was ist bei der Übertragung von Unternehmen im Zusammenhang mit § 19 UStG zu beachten?

Auch wenn Kleinunternehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bedeutet dies nicht, dass eine Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG zugunsten Ihres Mandanten ausgeschlossen ist – wenn gewisse Fehler vermieden werden.

Gerade bei Kleinunternehmern ist auch die Gefahr des unberechtigten Umsatzsteuerausweises i.S.d. § 14c UStG nicht zu unterschätzen – insbesondere bei Optionen i.S.d. § 19 Abs. 2 UStG und § 9 UStG sowie bei etwaigen Widerrufserklärungen. Bereits seit 1967 besteht in Deutschland eine Sonderregelung für Kleinunternehmer, welche in der Praxis häufig Anwendung findet – sowohl bewusst als auch unbewusst. Nicht nur Mandanten, die im Nebengewerbe unternehmerisch tätig werden, sondern auch Ärzte und Versicherungsvertreter können die Voraussetzungen i.S.d. § 19 UStG erfüllen. Auch bei Grundstücksvermietungen können die Sonderregelung für Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden oder gerade dafür sorgen, dass § 19 UStG bei Ihrem Mandanten nicht mehr zur Anwendung kommt.

Dieses Seminar verschafft Ihnen einen Gesamtüberblick über die Sonderregelungen des Kleinunternehmers und deren Auswirkungen auf andere umsatzsteuerliche Rechtsnormen. Vor- und Nachteile des § 19 UStG werden ebenso wie die Besonderheiten im Binnenmarkt und beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft i.S.d. § 13b UStG dargestellt.

Grundsätze und Zielsetzung von § 19 UStG

- Persönliche Voraussetzungen
- Nichterhebung der Umsatzsteuer
- Ausnahmen von der Nichterhebung

Maßgeblicher Umsatz i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG

- Grundsätze der Ermittlung
- Gesamtumsatz i.S.d. § 19 Abs. 3 UStG
- Besonderheiten bei der Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG

Verbote und Einschränkungen i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 4 UStG

- Innergemeinschaftliche Lieferungen i.S.d. § 4 Nr. 1 b) UStG
- Optionsmöglichkeiten i.S.d. § 9 UStG
- Gesonderter USt-Ausweis in Rechnungen i.S.d. § 14 Abs. 4 UStG
- § 19 UStG und § 14c Abs. 2 UStG
- Besonderheiten bei der Rechnungserstellung
- Einschränkungen des Vorsteuerabzugs i.S.d. § 15 UStG

Option i.S.d. § 19 Abs. 2 UStG

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Option
- Besonderheiten im Zusammenhang mit der Option

Wechsel der Besteuerungsform

- Allgemein zu berücksichtigende Grundsätze
- Besonderheiten verschiedener Umsätze
- Vorsteuerberichtigung i.S.d. § 15a UStG

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

- Problematik der innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Problematik des innergemeinschaftlichen Erwerbs
- Problematik der Ortsverlagerung i.S.d. § 3c UStG
- Problematik der Lieferung bzw. des Erwerbs neuer Fahrzeuge i.S.d. § 1b UStG

Kleinunternehmer und § 13b UStG

- Kleinunternehmer als leistender Unternehmer
- Kleinunternehmer als Leistungsempfänger

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Matthias Greulich
Itzehoe

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar (41146.22)

Di. 22. November 2022

09:00 - 12:30 Uhr

Immobilien-Update

Die Immobilienbesteuerung nimmt in der steuerlichen Beratung seit Jahren einen immer größeren Raum ein. Dies spiegelt sich auch in der Zahl der Rechtsprechungsentscheidungen, Finanzverwaltungsverlautbarungen und Gesetzesänderungen zu diesem Thema wider. In unserem dreistündigen Updateseminar gehen wir anhand zahlreicher Praxisfälle und Beispiele auf die aktuellen Entwicklungen ein – anschaulich und praxisnah!



- Auswirkungen der Grunderwerbsteuerreform auf die Mittelstandsberatung
- Aktuelles zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG (u.a. FoStoG)
- Aktuelle Entwicklungen zu Immobilien in der Nachfolgeberatung (u.a. Familienheim; Verschonung von Betriebsimmobilien)
- Aktuelles aus der Rechtsprechung
- Aktuelles aus dem Einkommensteuerrecht (u.a. Umstrukturierungen, Betriebsaufspaltung, § 23 EStG)
- Aktuelles aus der Umsatzsteuer (u.a. Option nach § 9 UStG)

Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent

Dr. Jens Stenert
Rechtsanwalt, FAFStR, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41305.22)

Do. 08. September 2022

09:00 - 12:30 Uhr

Verkehrsteuerrechtliche Organschaft - Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer

„Neue Regelungen zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft“

Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für Unternehmensgruppen, denen Gesellschaften ohne oder nur mit teilweiser Vorsteuerabzugsberechtigung angehören. Aufgrund der Organschaft ist es Unternehmen in diesen Bereichen möglich, für interne Umsätze nicht abziehbare Vorsteuer als Kostenfaktor zu vermeiden. Zudem bietet die Organschaft regelmäßig administrative Vereinfachungen, weil nur der Organträger als Unternehmer für den Organkreis die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Finanzbehörde wahrnimmt. Damit einher geht die Übernahme von Haftungsrisiken für Organträger und Organgesellschaft.

Abweichend von der ertragsteuerlichen Organschaft entsteht die umsatzsteuerrechtliche Organschaft mit Verwirklichung der Tatbestände kraft Gesetzes. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, diese Voraussetzung genau zu kennen, um eine ungewollte Organschaft zu vermeiden bzw. eine gewollte Organschaft nicht zu beenden. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung von EuGH und BFH haben sich erhebliche Veränderungen ergeben, insbesondere hinsichtlich der Rechtsformneutralität der Organgesellschaft. Zudem steht die deutsche Organschaftsregelung aufgrund von Vorlagefragen des BFH auf dem Prüfstand der EuGH-Rechtsprechung.

- Europarechtliche Legitimation und Umsetzung ins deutsche Umsatzsteuerrecht
- Mitglieder einer Organschaft – Unternehmereigenschaft
- Rechtsformneutralität – Personengesellschaften als Organgesellschaften
- Allgemeine Grundsätze, Beginn und Ende der Organschaft
- Finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft

- Grundsätze der wirtschaftlichen Eingliederung
- Organisatorische Eingliederung als Steuerungsinstrument der Organschaft
- Begrenzung der Organschaft auf das Inland

„Grunderwerbsteuerrechtliche Organschaft“

Die Grunderwerbsteuer ist durch die zurzeit beabsichtigten gesetzlichen Änderungen zur Ausweitung der Besteuerungstatbestände im Blickpunkt der steuerlichen Beratung. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass es bereits nach der bisherigen Rechtslage bei abhängigen Unternehmen zur Verwirklichung von Grunderwerbsteuerrechtlichen Erwerbsvorgängen kommen kann.

Die sog. „Grunderwerbsteuerrechtliche Organschaft“ erweitert den Anwendungsbereich der Anteilsvereinigung auch auf abhängige Unternehmen, welche die prozentualen Beteiligungsquoten nicht erfüllen. Im Gegensatz zur umsatzsteuerrechtlichen Organschaft, die zu steuerlichen und/oder verwaltungstechnischen Erleichterungen führt, wird durch die Grunderwerbsteuerrechtliche Organschaft der Besteuerungstatbestand der Anteilsvereinigung ausschließlich ausgedehnt. Um vor unliebsamen Überraschungen gefeit zu sein, ist es notwendig, derartige Konstellationen zu erkennen und durch entsprechende Beratung zu vermeiden.

- Besteuerungstatbestand der Anteilsvereinigung
- Begriff des „abhängigen Unternehmens“
- Rechtsformneutralität in der Grunderwerbsteuer
- Anteilsbewegung als Auslöser einer Anteilsvereinigung
- Grundsätze der Grunderwerbsteuerrechtlichen Organschaft
- Organkreis als fiktiver Grundstückserwerber
- Anteilsverschiebungen im Organkreis
- Steuerschuldner bei Erwerb durch Organkreis

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Matthias Greulich
Itzehoe

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41211.22)

Di. 20. September 2022

09:00 - 16:30 Uhr

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Die Personengesellschaft ist die Rechtsform des Mittelstandes. Sie bietet eine Reihe von Vorzügen, wie z.B. die individuelle Besteuerung der Gesellschafter oder erbschaftsteuerliche Vorteile. Allerdings ist die Besteuerung der Personengesellschaft komplex und ständigen Änderungen unterworfen. So hat der BFH erst jüngst die Frage der Trennungs- und Einheitstheorie auf den Prüfstand gestellt. Gerade die rechtssichere Anwendung der speziellen Vorschriften sind typische Aufgriffspunkte der Betriebsprüfung und führen nicht selten zu erheblichen Steuernachforderungen. Die Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung zeigen immer anspruchsvollere Problemfelder auf, deren Beachtung für den steuerlichen Berater unumgänglich ist. Eine Auffrischung des Wissens um die grundsätzlichen Abgrenzungsprobleme, die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern und die Umstrukturierungsvorgänge ist sinnvoll und im Hinblick auf die steigenden Aufgriffe von Außenprüfungen in diesen Themenbereichen alternativlos. Das Seminar wird anhand von diversen Praxisfällen die grundsätzlichen Problematiken und die jeweiligen Besonderheiten aufzeigen und Lösungsansätze darstellen.

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen § 6 Abs. 3 GrEStG

- Neues BMF-Schreiben
- Ausschließliche Übertragung von Gesamthandsvermögen ohne Sonderbetriebsvermögen
- Übertragung von Gesamthandsvermögen und Sonderbetriebsvermögen (quotal, unterquotal und überquotal)
- Ausschließliche Übertragung von Sonderbetriebsvermögen
- Unentgeltliche Aufnahme einer natürlichen Person

Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschaftern und Personengesellschaften und umgekehrt oder zwischen Schwester-Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 EStG)

- Unentgeltliche und Teilentgeltliche Übertragung (neue BFH-Rechtsprechung – Anwendung der Trennungstheorie?)
- Besonderheiten bei Übertragung zwischen Sonderbetriebsvermögen und Gesamthandsvermögen
- Übertragung von 100 %-igen Anteilen an Kapitalgesellschaften u.a. Sachgesamtheiten
- Sperrfristen
- Ergänzungsbilanz zur Vermeidung von Sperrfristen

Übergang von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen in das Gesamthandsvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft – § 24 UmwStG

- Begünstigte Einbringungen und Einbringungshindernisse
- Verschaffung von Gesellschaftsrechten (Buchung auf dem „richtigen“ Konto)
- Gewährung einer Gegenleistung
- Einbringungsobjekte: Betrieb, Teilbetrieb und Mitunternehmeranteile, 100 %-iger Anteil an einer Kapitalgesellschaft
- Teilweise Einbringung in das Sonderbetriebsvermögen
- Ausübung des Bewertungswahlrechts
- Bildung und Auflösung von Ergänzungsbilanzen
- In Sacheinlage enthaltene Anteile an Kapitalgesellschaft

Grunderwerbsteuer im Umfeld von Personengesellschaften

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Fw. (FH) Matthias Greulich
Itzehoe

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41363)

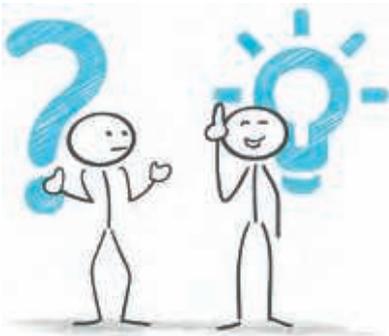
Mi. 21. September 2022

09:00 - 16:30 Uhr

Internationales Steuerrecht

Im Rahmen des Seminars wird die ab 2022 anwendbare Regelung des § 6 AStG – also die sogenannte Wegzugsbesteuerung – erläutert werden. Aber auch der umgekehrte Fall – also der Zuzug eines Mandanten nach Deutschland – wird beleuchtet. Hier spielen vor allen Dingen die Regelung des § 2 Abs. 7 S. 3 EStG, aber auch § 17 Abs. 2 S. 3 EStG eine Rolle. Darüber hinaus werden ertragsteuerliche Probleme aus dem Bereich der Berücksichtigung ausländischer Verluste im Rahmen der inländischen Besteuerung angesprochen (§ 2a EStG). Bezüglich der grenzüberschreitenden Besteuerung von Mitunternehmenschaften wird noch auf § 50d Abs. 10 EStG eingegangen.

- Wegzug aus Deutschland und die neue (seit 2022 anwendbare) Regelung des § 6 AStG
- Zuzug nach Deutschland und die Rechtsprechung des BFH zu § 17 Abs. 2 S. 3 EStG
- Verluste aus dem Ausland im Rahmen der inländischen Besteuerung vor dem Hintergrund des § 2a EStG
- Regelung des § 50d Abs. 10 EStG



Teilnehmerkreis

Steuerberater, Steuerfachwirte,
qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Prof. Dr. Jörg Knies
Bremen

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41124.22)

Mi. 28. September 2022

09:00 - 12:30 Uhr

Aktuelles Verfahrensrecht für die Beratungspraxis

In diesem Seminar werden alle für den Beratungsalltag aktuellen Tendenzen und Entwicklungen im Verfahrensrecht der jüngsten Zeit praxisnah dargestellt, erläutert und diskutiert. Es werden dabei die verfahrensrechtlichen Felder in den Fokus genommen, die für den Praktiker wirklich wichtig und interessant sind und im Beratungsalltag immer wieder Probleme bereiten.

Aktuelle Entwicklungen

- Verfassungswidrige Zinsbesteuerung und Praxisfolgen
- Frist für die Besteuerungszeiträume 2019/2020
- Nachforderungs- und Erstattungs-zinsen 2019/2020

Steuerliche Wahlrechte

- Option ins Teileinkünfteverfahren
- Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 4 EStG
- Günstigerprüfung
- Investitionsabzugsbeträge, Hinzurechnungen, Herabsetzungen
- Wahlrechte bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe
- Thesaurierungsbegünstigung
- Verteilung des Übergangsgewinns beim Wechsel der Gewinnermittlungsart

Korrekturnormen im Fokus der Rechtsprechung

- Berichtigung nach § 129 AO
- Austausch des Vorläufigkeitsvermerks (§ 165 AO)
- Schlichter Änderungsantrag (§ 172 Abs. 1 Nr. 2a AO)
- Neues zur Änderung wegen neuer Tatsachen (§ 173 AO)

Berater-Know-how im Veranlagungs- und Einspruchsverfahren

- Anfechtung von Nullbescheiden und Verlustrücktrag
- Bestimmtheiterfordernis bei Gewerbesteuer-(-mess-)bescheiden
- Obacht bei der Antragsveranlagung
- Pflicht zur Abgabe elektronischer Einkommensteuererklärungen
- Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung
- Auslegung von Einspruchsschreiben

- Einspruch durch Telefax
- Anforderungen an eine Rechtsbehelfsbelehrung
- Einspruch Betriebsaufspaltung
- Einspruchs- und Klagebefugnisse bei Gewinnfeststellungen

Rechtsprechungsupdate zu Haftungsfragen (§§ 69, 71, 72a und 75 AO)

Reform und Verschärfung des Verspätungszuschlags

Effektiver Rechtsschutz rund um die Betriebsprüfung

- Anfechtung und AdV von Prüfungsanordnungen
- Rechtsschutz gegen die Bestimmung des Prüfungsbeginns
- Rechtsschutz bei Prüferanfragen, sonstige Auskunft- und Vorlageverlangen
- Rechtsschutz bei Ablehnung des Sachbearbeiters, des Betriebsprüfers oder Fahndungsprüfers
- Grenzen des Datenvorlageverlangens des Prüfers
- Grenzen von Auskunftersuchen gegenüber Dritten
- Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 AO
- Tatsächliche Verständigung in der Schlussbesprechung
- Neues zum Empfängerbenennungsverlangen (§ 160 AO)

Nichtförmlicher Rechtsschutz im Besteuerungsverfahren

- Dienstaufsichtsbeschwerde und Gegenvorstellung
- Petitionsrecht – Art. 17 GG

Verfahrensrecht „querbeet“

- Rechtsschutz gegen Säumniszuschläge
- Neues zur Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1b AO
- Änderungen durch das JStG 2020
- Änderungen durch das AbzStEntModG
- Glaubhaftmachung des rechtzeitigen Einwurfs einer angeblich auf dem Postweg verlorengegangenen Sendung durch den Bevollmächtigten
- Zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen (BayLfSt vom 26.2.2020)

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Ulrich Krömker,
Vorsitzender Richter am Finanzgericht a.D.
Haltern am See

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41181.22)

Mi. 05. Oktober 2022

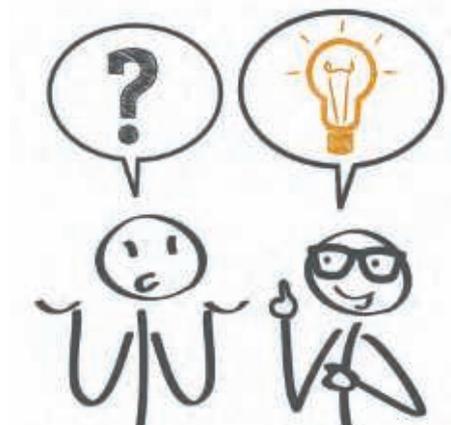
09:00 - 13:00 Uhr

Die GmbH in der Krise

Die GmbH dient zur Haftungsbegrenzung. Gerade in der Krise zeigt sich, ob die Theorie in der Wirklichkeit hält. Für den Geschäftsführer, die Gesellschafter und den Steuerberater eine besondere Herausforderung mit erheblichen Haftungsgefahren. Durch die Corona-Krise sind die Haftungsgefahren noch einmal besonders gestiegen. Nicht nur das Insolvenzrecht und das Gesellschaftsrecht sind zu beachten, sondern auch das Steuerrecht.

Das Halbtagsseminar wendet sich an Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und leitende Mitarbeiter. Es gibt einen Überblick über den aktuellen Stand des Insolvenz- und Gesellschaftsrechts. Schwerpunktmäßig werden die steuerlichen Haftungsgefahren sowie die Steuerfolgen von Sanierungsmaßnahmen dargestellt.

- Insolvenzantragspflicht bei der GmbH
- Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter
- Haftungsrisiken für den Steuerberater
- Steuerfolgen von Sanierungsmaßnahmen bei einer GmbH



Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Klaus Olbing, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminar (41097.22)

Mi. 11. Oktober 2022
09:00 - 12:30 Uhr

Annexberatung durch den Steuerberater – Sanierungsinstrumente in der Insolvenz

Einführung

- Insolvenz als Sanierungschance – gerade nach Corona
- Was gilt? – InsO, CovInsAG, SanInsFoG und StaRUG: Rück- und Überblick Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz, Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit
- Erleichterungen bis 31.12.2021: Prognosezeitraum zur Überschuldung, Zugang zu Eigenverwaltungsverfahren

Regelinsolvenzverfahren

- Verfahrensformen und Ziele
- Regelinsolvenz, Eigenverwaltung, (Insolvenz-)Planinsolvenz

Instrumente

- Chancen von Betriebsfortführung und sanierender Übertragung (Asset Deal)
 - Erhalt der operativen Einheit
 - Insolvenzverwalter als Sanierer
- Gestaltung von Dauerschuldverhältnissen, § 103 ff. InsO
- Insolvenzgeld und -vorfinanzierung
- Freigabe der selbstständigen Tätigkeit § 35 Abs. 2 InsO
 - Einzelunternehmer
 - Rechtlich neue Selbstständigkeit mit Schuldenschnitt

Insolvenzplan

- Kreatives Gestaltungsmittel für Schuldenerlass
- Vertragsfreiheit mit Eingriffsmöglichkeit in die Gläubigerrechte
- Schnelle Restschuldbefreiung
- Erhalt des schuldnerischen Unternehmens

- Eigenverwaltungsverfahren: Sanieren, bevor es jemand erfährt
 - Selbstgesteuerte Insolvenzverfahren
 - Erhalt des Vermögens
 - Keine Publizität
 - Rückgriff auf alle Instrumente der Insolvenzordnung
 - Voraussetzungen und Einleitung
 - Umsetzung in der Praxis

Risiken

- Anfechtung, Publizität, Insolvenz als Makel

Das Restrukturierungsverfahren nach StaRUG, Artikel 2 SansInsFoG

- Kurzdarstellung
 - Restrukturierungsplan – Anforderungen
 - Verfahren zur Umsetzung
 - Instrumente für die Sanierung
 - Gerichtliche Planabstimmung
 - Restrukturierungsbeauftragter Auswahl, Aufgaben, Pflichtenkreis, Vergütung
 - Sanierungsmoderator Auswahl, Aufgaben, Pflichtenkreis, Vergütung

Exkurs: Außergerichtliche Sanierung

- Auftrag, Kommunikation, Reputation
- Außergerichtliche Schuldenbereinigung, Moratorium, Forderungsverzicht, Debt-Equity-Swap
- Anforderungen der Rechtsprechung an ein Sanierungskonzept

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dr. Ralf Götz
Rechtsanwalt, Bremen

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt

230,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
Mittagessen
E-Skript

Berater-Seminar (41324.22)

Do. 13. Oktober 2022

09:00 - 16:30 Uhr

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt und/oder Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt

Die kompetente Beratung des ärztlichen Mandats fordert von Beraterseite ein hohes Maß an Überblick zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesentwicklung und Verwaltungsauffassung. Dies liegt vor allem an den spezifischen „Problemfeldern“, die sich bei der steuerlichen Beratung von Ärzten und anderen Heilberufen stellen. Namentlich sei hier die Vermeidung von Gewerbesteuer, die Behandlung von Vertragsarztzulassungen und die richtige Anwendung von Umsatzsteuerbefreiungen genannt. Der freiberufliche Gesundheitsmarkt zeichnet sich überdies durch eine zunehmende Konzentration auf größer werdende Einheiten aus. Hierdurch rücken insbesondere Verkaufs- und Umstrukturierungsthemen in den Fokus (begünstigte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, steuerneutrale Einbringungen). Die beiden halbtägigen Seminare wenden sich an steuerliche Berater, die ihr Fachwissen bei der steuerlichen Beratung von Heilberufen vertiefen wollen. Grundsätzlich ist das Seminar geeignet, den Teilnehmern auch einen erstmaligen Einblick in die Beratungsmaterie zu geben.

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – ErtSt (41175.22)

Grundlagen

- Arzt als „Katalogberuf“
- Gewerbesteuerrisiken
- Veräußerungsgewinne

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Steuerliche Bedeutung der Vertragsarztzulassung
- Scheingesellschafter im ärztlichen Bereich
- Freiberufliche Tätigkeit von Ärzten – Ausstellung von Impfbefreiungen und Durchführung von Corona-Tests
- Halber Steuersatz: Ungewollter Verbrauch und Earn-Out

Beratungsschwerpunkte: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) – neue Hürden durch das BSG-Urteil vom 26.01.2022 – B 6 KA 2/21

Beratungsschwerpunkt Arztmandate – USt (41176.22)

Grundlagen

- Unternehmereigenschaft
- Steuerfreie Heilbehandlungsleistungen
 - Zahnärzte
 - Gesundheitsfachberufe
 - Praxisgemeinschaften

Aktuelle Entscheidungen aus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung zu Heilberufen

- Umsatzsteuerbarkeit von Vorabgewinnen (BFH-Beschluss vom 12.11.2020 – V R 22/19)
- Intensivpflegeleistungen des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH in Krankenhäusern (BFH-Urteil vom 21.04.2021 – XI R 12/19)

Beratungsschwerpunkt: Umsatzsteuerliche Behandlung von Corona-Testzentren

Teilnehmerkreis

Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte und qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent

Dipl.-Finw. Philipp Peplowski,
Steuerberater, Köln

Ort

Bremer Steuer-Institut GmbH
Schillerstraße 10
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus

BREPARKhaus City Gate Bremen
Bürgerweide

Preis zzgl. USt **pro Seminar**

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer
einer Kanzlei 50 % Rabatt.
290,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive

Pausenbewirtung
E-Skript

Berater-Seminare (41175.22/41176.22)

Di. 15. November 2022
(41175.22) 09:00 - 12:30 Uhr
(41176.22) 13:30 - 17:00 Uhr

IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 2/2022

Stand: Juni 2022

Herausgeber

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.

(VR 2404 AG Bremen)

Schillerstraße 10, 28195 Bremen

Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de

www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt

Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout

Alexandra Kremer

Satz

Kathrin Weidel, www.peeperkorn.de

Verantwortlich für Anzeigen

Alexandra Kremer

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig.

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden.

Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bildnachweis

Titel	© nick_photoarchive, pixabay.com
Seite 2	© jakobradlgruber, 123rf.de
Seite 8	© Jens Schierenbeck, Studio Gleis11
Seite 15	© Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Seite 20	© Tristan Vankann, Fotoetage
Seite 25	© fizkes, 123rf.de
Seite 28/29	© Matej Meža
Seite 30	© pch.vector, freepik.com
Seite 31	© Wolters Kluwer
Seite 33	© Simba Computer Systeme GmbH
Seite 35	© Taxdoo GmbH
Seite 36	© lenetstan, 123rf.de (r.)
Seite 37	© Andrew Neel, unsplash.com
Seite 38	© Lazarescu Alexandra, unsplash.com
Seite 39	© pikisuperstar, freepik.com
Seite 42	© Büro MdB Herbrand
Seite 50	© Daniel Berkmann
Seite 54	© bee32
Seite 57	© Matthias Enter
Seite 59	© Jörg Schiemann

Keine Kapazitäten frei für die **Verfahrens-** **dokumentation?**

PROFITIEREN SIE VON UNSEREM SERVICE:

- ▶ Erstellung und dauerhafte Pflege der gesamten Verfahrensdokumentation Ihres Mandanten
- ▶ Prozessoptimierung bei Ihrem Mandanten – für effiziente Arbeitsweisen auch in der vorbereitenden Buchhaltung
- ▶ Enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen, dem Mandanten und uns über eine moderne Kommunikationsplattform
- ▶ Komfortableres Arbeiten für Sie durch optimierte Prozessabläufe beim Mandanten

Sichern Sie sich **10 % Rabatt**
mit dem Code **Magazin22-stbv**

(gültig bis 01.12.2022)

Entlasten Sie Ihre Kanzlei.



Persönliche und
kostenfreie Erstberatung

☎ 07021 / 99 87 039

info@verfahrensdoku24.de
www.verfahrensdoku24.de

Bis zu
50% BAFA-
Förderung
**Jetzt staatlichen
Zuschuss sichern.**





Warum jede
Kanzlei unsere
Software liebt?
Weil sie einfach
einfach ist.

Digitaler, einfacher,
einfach besser:
ADDISON – die Software-
Lösung für Steuerkanzleien
von Wolters Kluwer.

Wer für andere das Beste herausholt, sollte von seiner Krankenversicherung auch beste Leistungen erwarten.

Die Versicherung, die perfekt zu Ihrem Beruf passt.

Bereits über 220.000 Freiberufler vertrauen der DKV, dem Spezialisten für Gesundheit der ERGO Versicherungsgruppe. Profitieren auch Sie von den **exklusiven Konditionen** im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages mit Ihrem Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. und der umfassenden Versorgung, die perfekt auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abgestimmt ist. So können Sie zum Beispiel in der Krankentagegeldversicherung die laufenden Kanzlei- und Betriebskosten mit absichern. Wir beraten Sie gerne.

Ihre Vorteile:

- ✓ Attraktive Beiträge, insbesondere in den Krankentagegeldtarifen
- ✓ Absicherung der weiterlaufenden Kanzlei- und Betriebskosten
- ✓ Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- ✓ Sofortiger Versicherungsschutz ohne Wartezeiten bei Tarifen mit Gesundheitsfragen
- ✓ Gleiche Konditionen für Familienangehörige und Lebenspartner

Jetzt Versicherungsschutz
überprüfen!



Ziehen Sie das Beste für sich heraus

Stellen Sie einfach Ihr ganz persönliches Versicherungspaket aus dem umfangreichen Angebot der DKV zusammen:

- **Krankheitskostenvollversicherung** zur Absicherung von privaten ambulanten, zahnärztlichen und stationären Behandlungen
- **Zusatzversicherung** als Erweiterung des gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes
- **Krankentagegeldversicherung** speziell für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer – die bei Arbeitsunfähigkeit weiterlaufenden fixen Kanzlei- und Betriebskosten können Sie mitversichern
- **Pflegeversicherung** bei Pflegebedürftigkeit

Ihr zuständiger Direktionsbeauftragter
für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Nils Engelhardt.



Telefon 0211 477-7503
nils.engelhardt@dkv.com



Was die DKV auszeichnet: Leistungsstärke, Fairness, erstklassiger Service und Finanzkraft.

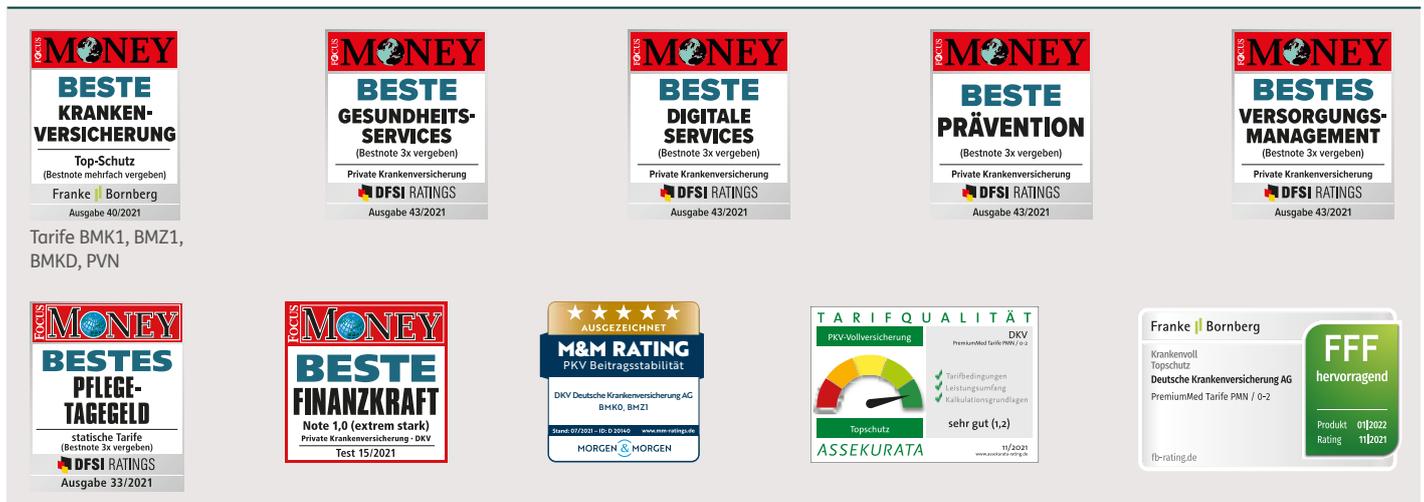
Sie wollen das Beste für sich? Wir auch. Deshalb geben wir immer unser Bestes. Und genau damit überzeugen wir.

Ein ausgezeichnete Spezialanbieter:

- ✓ Die DKV ist eines der führenden Unternehmen in der privaten Krankenversicherung.
- ✓ Eine faire Leistungsabwicklung ist für uns selbstverständlich.
- ✓ Wir stehen für Finanzkraft, Sicherheit und erstklassige Produkte.

DKV – die Nr. 1 für private Zusatzversicherung

Wir erhalten regelmäßig sehr gute Bewertungen für unsere Produkt- und Servicelösungen in verschiedenen Bereichen. Und das schon seit Jahren.



Wir sind für Sie da – persönlich und digital.

Nutzen Sie unsere Serviceleistungen rund um Ihre Gesundheit und Ihren Vertrag.

TeleClinic – Digitale Sprechstunde per App

- ✓ Servicehotline – 24/7 für Sie erreichbar.
- ✓ Keine Wartezeiten – Arztgespräch innerhalb von 30 Minuten. Der ausgewählte Arzt entscheidet, ob ein digitaler Arztbesuch ärztlich vertretbar oder ein persönlicher ärztlicher Kontakt erforderlich ist.
- ✓ Medizinische Betreuung durch Fachärzte mit mindestens 5 Jahren Erfahrung.
- ✓ Digitales Rezept oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufs Handy.

Gilt nur für Privatversicherte

„TeleClinic“ App für iOS und Android jetzt herunterladen.



„Meine DKV“ App

- Einfach und digital z. B.
- ✓ Rechnungen einreichen.
 - ✓ Adress-/Bankdaten ändern.
 - ✓ Elektronische Gesundheitsakte (eGA) – für alle relevanten Gesundheitsdaten (z. B. medizinische Dokumente, Arztbesuche, Impfungen, Medikamente, Vorsorgeuntersuchungen).

„Beste App“ sagt IT-Fachmagazin Chip (08.2021).

„Meine DKV“ App für iOS und Android jetzt herunterladen.



DKV Gesundheitstelefon: 0800 3746-444 (gebührenfrei).

Sie erhalten kompetente Beratung zu medizinischen Themen und Ihrer Gesundheit.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG, 50594 Köln
www.dkv.com/steuerberater
www.dkv.com/wirtschaftspruefer

